

2025

Wir beteiligen!

Ein Leitfaden für
Brandenburger Kommunen



Kinder- & Jugend-
BETEILIGUNG
BRANDENBURG

Inhalt

GRUSSWORTE	3	HANDLUNGSFELDER UND AKTEURE DER	56
EINLEITUNG	6	BETEILIGUNG IN BRANDENBURG	
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	10	Jugendverbandsarbeit	58
UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)	12	Kindertagesbetreuung	59
Kinder- und Jugendgesetz Brandenburg (BbgKJG)	14	Kinder- und Jugendarbeit	59
Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)	16	Hilfen zur Erziehung	60
		Selbstvertretungen	60
BEGRIFFE, HINTERGRÜNDE, RECHTSFOLGEN	18	Schule	61
Kinder und Jugendliche	19	Initiativen und anlassbezogene Zusammenschlüsse	62
Repräsentativität	19		
Angemessene Beteiligung	21	WICHTIGE FRAGEN FÜR DIE UMSETZUNG	64
Interessen, Bedürfnisse und Wünsche	21	DER BETEILIGUNGSRECHTE	
Berücksichtigung des Kindeswohls	22	Was sollte in der Hauptsatzung stehen?	66
Geeignete Verfahren	22	In welchem Verhältnis stehen Schulgesetz, Bau-	66
Alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten	22	gesetz, SGB VIII und Kommunalverfassung zueinander?	
		Wer macht Beteiligung in der Kommune?	66
WAS SICH AUS DIESER RECHTSGRUNDLAGE ERGIBT	26	Wo finde ich junge Menschen für Beteiligung?	68
Kommunale Aufgaben	29	Welche Faktoren beeinflussen die Beteiligung	69
Rechtsfolgen	30	von Kindern und Jugendlichen?	
Aufgaben und Handlungsschritte	30	Wie beteiligen wir Kinder und Jugendliche	70
Was alles zu kommunaler Kinder- und Jugend-	31	aus anderen Gemeinden?	
beteiligung gehört: Das 4-Felder-Modell		Welche Kriterien sind wichtig für die Schaffung	70
		eines Kinder- und Jugendgremiums?	
DER BRANDENBURGER WEG DER BETEILIGUNG:	34	Was ist Adultismus?	72
SCHRITT FÜR SCHRITT		Wo erhalte ich als Kommune Unterstützung und	72
Was die Kommune regeln muss	38	Information zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung?	
Endlich loslegen: Der erste Schritt in der Praxis	40	Beratung und Qualifizierung	73
Das Klaviermodell der Beteiligungsintensität	41	Praxishilfen und Begleitung konkreter Beteiligungsvorhaben	74
		Netzwerke, Plattformen und Landesstellen zur	75
VIELFÄLTIGE BETEILIGUNGSLANDSCHAFTEN	44	Entwicklung von Beteiligungsstrukturen	
IN DER BRANDENBURGER PRAXIS		Förderprogramme und frei zugängliche Ressourcen	77
Kommunale Beteiligung: ein Praxisbericht	46	INTERVIEW Silvio Moritz	79
INTERVIEW Birgit Lehmann	48		
BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AN		ANHANG: WEITERE GESETZLICHE GRUNDLAGEN	80
LANDESPOLITISCHEN PROZESSEN	50	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	82
Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren – das BbgKJG	52	Kinderrechte-Strategie des Europarates	82
Beteiligung am Kinder- und Jugendbericht des	53	(keine) Kinderrechte im Grundgesetz	83
Landes Brandenburg		SGB VIII	84
Ein Beteiligungsgremium auf Landesebene?	54	Baugesetzbuch	85
INTERVIEW Farina Hannibal	55	Landesverfassung Brandenburg	85
		Schulgesetz Brandenburg (BbgSchulG)	86
		Kita-Gesetz Brandenburg	86
		Bildungsplan Brandenburg	87
		Impressum	88

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

was brauchen Kinder und Jugendliche, um sich wirksam beteiligen zu können? In dieser Broschüre werden für das Land Brandenburg erstmalig alle wichtigen Rahmenbedingungen zusammengefasst. Zugleich finden Sie gute Beispiele aus der Praxis.

Ich sage gerne: Brandenburg ist ein Beteiligungsland. Das liegt nicht nur an den guten rechtlichen Rahmenbedingungen – wie dem Wahlalter 16 bei Kommunal- und Landtagswahlen oder den verpflichtenden Beteiligungsrechten junger Menschen in unseren Kommunen und unserem Bundesland. Es liegt vor allem an Ihnen, den Verantwortungsträgern vor Ort, die Kinder und Jugendliche ernst nehmen und tatsächliche Beteiligung ermöglichen.

Unser sehr modernes Kinder- und Jugendgesetz, das im Sommer 2024 mit starken Rechten für junge Menschen in Kraft getreten ist, macht mich stolz. Mir ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Zukunft, aber auch ihre Gegenwart aktiv mitgestalten. Mit den Entscheidungen, die wir als Erwachsene treffen, muss die jüngere Generation dauerhaft leben. Das heißt für uns: Wir müssen die Perspektiven junger Menschen kennen, uns mit ihren Ideen und Meinungen auseinandersetzen und diese im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Nicht jeder von Kindern und Jugendlichen geäußerte Wunsch ist realisierbar. Ich glaube, das erwarten sie auch nicht. Was junge Menschen aber erwarten können und sollen ist, dass sie – wenn ihre Interessen betroffen sind – ein Recht darauf haben, beteiligt zu werden und auch zu erfahren, wie abgewogen und entschieden worden ist.

Ich bin mir sicher: Mitwirkung macht Politik für Kinder und Jugendliche erfahrbar, lässt sie demokratische Prozesse besser verstehen und stärkt ihre Selbstwirksamkeit in der Interessen- und Selbstvertretung. Und sie macht Politik und ihre Entscheidungen besser.

Sehen Sie diese Broschüre bitte als eine freundliche Einladung und Erinnerung, Kinder und Jugendliche immer dann zu beteiligen, wenn ihre Interessen betroffen sind. Ganz nebenbei stärken wir unsere Demokratie und treffen bessere Entscheidungen, wenn die Perspektiven von jungen Menschen eingeflossen sind. Gestalten Sie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen unsere Kommunen und unser Land Brandenburg!

Ein herzlicher Dank geht an die Autorinnen und Autoren dieses Leitfadens.

Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder haben Rechte! Als Erwachsene ist es unsere Pflicht, Kinder und Jugendliche bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

Kinderrechte sind so vielfältig wie Kinder und Jugendliche selbst. Die Broschüre, die Sie nun in den Händen halten, fokussiert sich auf das Recht auf Beteiligung.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist an unterschiedlichen Stellen gesetzlich geregelt. Diese Broschüre soll helfen, Licht ins Dunkel zu bringen und zeigt auf, welche rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Fokus auf unser Bundesland Brandenburg vorhanden und zu beachten sind.

Seit der Einführung von § 18a Brandenburgische Kommunalverfassung (heute § 19) hat sich auch wirklich viel getan. Die Kommunen haben ihre Satzungen geändert und an vielen Stellen Ideen und Konzepte für eine gute Beteiligung entwickelt. Seitdem sind zahlreiche neue Kinder- und Jugendgremien entstanden und Kinder- und Jugendbeauftragte bzw. Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinder- und Jugendbeteiligung eingesetzt worden und das ist gut so.

In der 2024 vom Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg herausgegebenen Broschüre „MitWirkung – Aus der Praxis nachhaltiger Kinder- und Jugendbeteiligung“ wurde eine erste Zusammenstellung über die wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung in Brandenburg veröffentlicht.

Mit dem Ihnen nun vorliegenden Leitfaden für Kommunen erfolgt nun der nächste Schritt. Die Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wurden systematisch aufgearbeitet und mit vielfältigen Beispielen aus der Praxis unteretzt. Junge Menschen brauchen diese Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten. Es reicht nicht aus, Erwachsenenstrukturen auf sie zu übertragen. Gute Kinder- und Jugendbeteiligung braucht Ressourcen und Ideen und vor allem einen echten Willen, jungen Menschen ihre Rechte bedarfsgerecht und auch tatsächlich zu geben.

Gemeinsam muss Gegenwart und Zukunft gestaltet werden, dafür braucht es Stimme und Gehör für Kinder und Jugendliche.

In diesem Sinne wünsche ich viel Spaß beim Lesen, aber noch mehr bei der gelebten Beteiligung.

Herzlichst

Katrin Krumrey
Kinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg

Grußwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,
haben Sie schon mal vom Prinzip Weihnachtsmann gehört?

Im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung steht es für ein grundlegendes Umdenken: Während junge Menschen ihre Beteiligungsmöglichkeiten bislang oft mühsam suchen mussten – wie Ostereier, versteckt im Dickicht kommunaler Verwaltungslogiken und unklarer Zuständigkeiten – kehrt das „Prinzip Weihnachtsmann“ diese Logik um. Es besagt: **Kinder und Jugendliche sollen Beteiligung nicht suchen müssen – Beteiligung kommt zu ihnen.** Mit einem gut gefüllten Sack an Möglichkeiten, sichtbar, zugänglich, verlässlich.

Dieses Bild bringt auf den Punkt, was sich mit der Reform des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes und den Änderungen der Kommunalverfassung in Bewegung gesetzt hat: **Eine neue Kultur der Beteiligung.** Eine Kultur, in der die Kommune nicht mehr fragt, ob sie junge Menschen beteiligen will – sondern wie sie das Recht auf Beteiligung in ihrer Praxis konkret, rechtsicher und wirkungsvoll umsetzt.

Diese Broschüre will dabei unterstützen: Sie richtet sich an Kommunalverwaltungen, politische Entscheidungsträger*innen, an Fachkräfte – und auch an junge Menschen selbst. Sie bietet Orientierung, erklärt rechtliche Rahmenbedingungen, zeigt gute Praxisbeispiele aus Brandenburg und benennt Faktoren, die Beteiligung gelingen lassen oder behindern. Sie enthält Hinweise zur Einrichtung von Kinder- und Jugendgremien, zu kooperativen Prozessen in Gesetzgebung und Anhörungen und dazu, welche Faktoren die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Und sie will Mut machen: Beteiligung ist nicht nur notwendig – sie ist machbar. Und lohnend. **Für junge Menschen. Für Kommunen. Für die Demokratie.**

Was Sie hier in den Händen halten, ist im Übrigen schon ein Ergebnis erfolgreicher Kooperation, denn es haben Expert*innen aus Politik, Verwaltung und Jugendarbeit daran mitgewirkt – und junge Menschen selbst haben ihre Perspektiven in unsere Fragestellungen einfließen lassen. Deshalb geht hier unser besonderer Dank an die Mitglieder der Redaktionsgruppe (Steffen Adam, Torsten Baensch, Stefanie Buhr, Katrin Krumrey und Kathrin Schubert) sowie an alle Teilnehmer*innen an unseren vorbereitenden Interviews und Fokusgruppen, bestehend aus Fachkräften der Jugendarbeit, Fachkräften aus der kommunalen Verwaltung, jungen engagierten Menschen aus Brandenburg.

Nicht zuletzt danken wir allen Engagierten, die mit ihrem Engagement, ihrer Kritik und ihren Erfahrungen dazu beigetragen haben, dass Beteiligung in Brandenburg nicht länger Ostereiersuche ist, sondern mehr und mehr dem „Prinzip Weihnachtsmann“ folgt: **mit offenen Türen, klaren Wegen und vielfältigen Möglichkeiten.**

*Ihre und Eure
Anna Grebe und Dominik Ringler*

*Dr. Anna Grebe · Dominik Ringler
Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg*



EINLEITUNG

Einleitung

Starke Beteiligung in Brandenburg

Kinder und Jugendliche an allen sie berührenden Angelegenheiten zu beteiligen: Dahinter steckt mehr als ein Gesetz oder eine juristische Sachlage. Es geht um eine Haltung erwachsener Akteurinnen und Akteure in einer Kommune, die anerkennt, dass Kinder und Jugendliche selbst auch Trägerinnen und Träger von Grundrechten sind und ihre Perspektive auf ihren Lebensort eine wertvolle Zukunftsressource darstellen. Doch die Möglichkeiten junger Menschen, sich zu beteiligen, sind geringer als die Erwachsener, denn sie dürfen noch nicht wählen und werden so oft in der politischen Entscheidungsfindung übersehen. **Studien zeigen: Eine Kommune, die dieser Bevölkerungsgruppe altersgerechte, verbindliche und nachhaltige Möglichkeiten der Partizipation bietet, stärkt ihre Selbstwirksamkeitserfahrung, fördert vielfältige Bildung, wird innovationsfähiger, verbessert Planungsvorhaben und erhöht das Verständnis für Entscheidungsprozesse.** Nicht zuletzt wird eine Kommune attraktiver für Familien, für potenzielle Fachkräfte, für Unternehmen, wenn es sich um einen Ort gelebter demokratischer Kultur handelt, den alle mitgestalten dürfen.¹

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsgrundlagen von Kinder- und Jugendbeteiligung geben und Ihnen zeigen, wie Sie in Ihrer Kommune oder in Ihrem Kreis das Recht auf Beteiligung umsetzen können. **Wir möchten Sie damit ausdrücklich nicht dazu ermutigen, ein einheitliches Schema 1:1 umzusetzen, sondern diesen Leitfaden als Angebot zu verstehen, das Ihnen, Ihrer Kommune und allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren dabei hilft, gute Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche sich beteiligen können – und auch wollen.**

Schon 2017 zeigte die kommunale Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen“ eindrucklich, dass Partizipation nicht nur demokratische Bildung stärkt, sondern auch entscheidend zur Lebensqualität einer Kommune beiträgt.² Besonders erfolgreich sind Kommunen, die Beteiligung frühzeitig in Planungsprozesse integrieren, Ressourcen gezielt bereitstellen, verschiedene Beteiligungsformen kombinieren und klare Verbindlichkeiten schaffen. Die Broschüre macht deutlich: **Wo Kinder und Jugendliche erleben, dass ihre Meinung zählt, entstehen nachhaltige Bindungen an den Heimatort, wächst das Vertrauen in demokratische Verfahren und entwickeln sich generationenübergreifende Dialoge, die soziale Innovationen und gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.**

Doch die Umsetzung und Etablierung von Kinder- und Jugendbeteiligung in den Alltag kommunaler Verwaltungen ist an vielen Stellen noch eine Heraus-

¹ Vgl. IW - Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH (2020) (Hrsg.): Kinderrechte in Kommunen: Stand und Perspektiven Eine empirische Studie zur Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene, S. 29 ff.

² Der Paritätische, Landesverband Brandenburg / Paritätisches Sozial- und Beratungszentrum gGmbH (Hrsg.) (2017): Kommunale Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen. Effekte, Verfahren und notwendige Ressourcen.

förderung, die auf unterschiedlichste Art durch die handelnden Akteure angegangen wird. Mittlerweile haben sich viele Kommunen in Brandenburg auf den Weg gemacht, um Kinder- und Jugendbeteiligung nachhaltig zu etablieren. Eine Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik ist dabei ebenso unerlässlich wie eine politische Kultur, die von möglichst viel Vertrauen geprägt ist, sich Krisen und Konflikten stellt und diese auf innovative Weise löst. Sofern diese Grundvoraussetzungen nicht gegeben sind, kann sich die Implementierung von Kinder- und Jugendbeteiligung zu einem echten Stresstest für Kommunalverwaltungen entwickeln. **Für eine gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung muss die Kommunalpolitik in Vorleistung gehen und für Transparenz und klare Vereinbarungen sorgen, um so die Rahmenbedingungen für die konkrete Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.** Dabei ist die Änderung der Hauptsatzung, wie es § 19 Abs. 2 BbgKVerf vorsieht, nur ein erster Schritt. So sind im weiteren Prozess unter anderem Fragen nach der Betroffenheit, dem Beteiligungsgegenstand, der Zielgruppe, Intensität und Methode durch die Kommunalpolitiker*innen zu beantworten und mit allen beteiligten Akteuren im Austausch zu bleiben.

„Prozess“ ist das Stichwort: **Die Umsetzung von Beteiligungsrechten braucht Zeit und Geduld.** Sie lässt sich nicht mit einer einzigen Methode oder einem bestimmten Format klären oder lösen, sondern bedarf einer Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen, den vorhandenen Strukturen und Ressourcen sowie mit der Frage, welchen Stellenwert Kinder und Jugendliche in einer Kommune jetzt und zukünftig einnehmen sollen. Unsere Erfahrung zeigt: Von diesem Prozess profitiert die Kommune als Gesamtes, profitieren Politik und Verwaltung, auch über den Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung hinaus und vor allem: langfristig. **So wird aus einer Kommune für alle Einwohnerinnen und Einwohner ein lebenswerter Ort, an dem sich alle einbringen können.**





RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur sinnvoll, damit sie demokratische Erfahrungen machen, sondern sie ist auch auf mehreren Ebenen rechtlich festgeschrieben: in der UN-Kinderrechtskonvention, auf europäischer Ebene, in Länderverfassungen, in der Sozialgesetzgebung, in eigenen Gesetzen auf Länder-Ebene und inzwischen auch in immer mehr Kommunen, die im Rahmen ihrer Kommunal Satzungen und Gemeindeordnungen die Vorgaben der Landesebene umsetzen. Beteiligung wird vom Gesetzgeber als Querschnittsthema verstanden, das eine Vielfalt von Themen und Orten umfassen kann, in jedem Fall aber vom Kind aus gedacht und gemacht werden soll.³

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, das die Rechte aller Kinder weltweit schützt. Sie wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und legt fest, dass jedes Kind – unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion – das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung hat. **Als völkerrechtlicher Vertrag hat die UN-KRK den Rang eines Bundesgesetzes.** Neben den Artikeln 2 und 3 ist Artikel 12 ein besonders wichtiger Bestandteil:

Artikel 2 UN-KRK

„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem Kind, das ihrer Gerichtsbarkeit untersteht, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung auf Grund des Status, der Tätigkeiten, der geäußerten Meinungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

Das bedeutet: **Kein Kind darf benachteiligt oder ausgeschlossen werden.** Dies gilt allein schon, dass es keine Diskriminierung aufgrund des Alters geben darf („Adultismus“). Alle Kinder haben die gleichen Rechte – unabhängig davon, wer sie sind, woher sie kommen oder wie sie leben. Dies gilt auch für die Beteiligung: Alle Kinder und Jugendlichen müssen die gleichen Möglichkeiten haben, sich zu äußern und einzubringen.

³ Kind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind Minderjährige unter 18 Jahren.

Artikel 3 UN-KRK

„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und treffen zu diesem Zweck alle geeigneten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass die für die Betreuung oder den Schutz von Kindern zuständigen Einrichtungen, Dienste und Organe die von den zuständigen Behörden festgelegten Normen insbesondere im Hinblick auf Sicherheit sowie auf Zahl und Eignung ihres Personals und auf eine ausreichende Aufsicht einhalten.“

Das bedeutet: **Alle Entscheidungen, die Kinder betreffen – etwa in Politik, Verwaltung, Schule oder Jugendhilfe – müssen sich am Wohl des Kindes orientieren.** Dabei ist zu beachten, dass der in Artikel 3 verwendete Begriff „best interest of the child“ im internationalen Verständnis weiter gefasst ist als das deutsche „Kindeswohl“. Er umfasst nicht nur Schutzaspekte, sondern bezieht ausdrücklich auch Förderung, Beteiligung und die Berücksichtigung der eigenen Perspektiven des Kindes ein. Das Kindeswohl hat Vorrang vor anderen Interessen. **Beteiligung ist nur dann wirksam und gerecht, wenn sie zur Stärkung dieses umfassend verstandenen Kindeswohls beiträgt – und es keinesfalls verletzt.** Es bedeutet auch, dass zur Ermittlung des Kindeswohls bzw. Kindesinteresses, junge Menschen in der Regel (mit wenigen Ausnahmen) selbst beteiligt werden müssen.

Artikel 12 UN-KRK

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Das heißt: **Kinder sollen nicht nur gehört werden, sondern wirklich mitreden dürfen.** Folglich ist dies von Entscheidungsträgerinnen und -trägern in der Politik und in der Verwaltung unter Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangiges Rechtsgut (Artikel 3 der UN-KRK) zu berücksichtigen.



Kinder- und Jugendgesetz Brandenburg (BbgKJG)

Das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) wurde am 19. Juni 2024 vom brandenburgischen Landtag verabschiedet. Am 1. August 2024 trat das Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) in Kraft, damit gelten neue Vorschriften für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Das BbgKJG löst das bisherige „Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe“ (AGKJHG) aus dem Jahr 1991 ab, das seit seinem Erlass zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erlebt hatte, nicht aber eine grundlegende Überarbeitung. Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz ist umfassend, da es wesentliche Rechtsvorschriften bündelt. Ein weiterer Auftrag ergab sich aus dem Koalitionsvertrag von 2020: die Stärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden konkret gefasst, Vertretungsgremien gestärkt und die Stelle der Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten/ des Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten gesetzlich festgeschrieben.

Erstmals wurde ein Gesetz nicht nur für, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Rund 1.000 junge Brandenburgerinnen und Brandenburger haben daran mitgeschrieben. Zwei ihrer klaren Forderungen wurden erfüllt: Kinder und Jugendliche haben nunmehr gegenüber zuständigen Stellen einen Anspruch auf Beteiligung, soweit ihre spezifischen Interessen betroffen sind.

Das Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz regelt Beteiligung nun in wesentlichen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen. Zunächst definiert es ein allgemeines für alle Bereiche im Land Brandenburg geltendes Beteiligungsverständnis:

§ 4: Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung

„(1) Bei jeder Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung ist der junge Mensch oder die Gruppe junger Menschen, der oder die anzuhören oder zu beteiligen ist oder sind oder mitwirken soll, in einer für ihn oder sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf seinen oder ihren Wunsch auch im Beisein einer Person seines oder ihres Vertrauens, über die Sach- und Rechtslage angemessen zu informieren.

(2) Bei Anhörungen sind der anzuhörenden Person oder Gruppe mit einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer zu treffenden Entscheidung oder der durchzuführenden Maßnahme zu geben. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Beteiligung nach diesem Gesetz bedeutet, dass über Absatz 2 hinaus festzustellen ist, wer zu welchem Thema und in welcher Form zu informieren und zu beteiligen ist. Dazu sind die Interessen und Bedürfnisse der Person

oder Gruppe zu ermitteln und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zum Thema zu äußern. Die Äußerung ist angemessen zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung oder Einleitung der Maßnahmen ist der zu beteiligenden Person oder Gruppe begründet mitzuteilen, wie mit ihren Argumenten oder Hinweisen umgegangen wird. Die zu beteiligende Person oder Gruppe soll die Gelegenheit erhalten, hierauf noch einmal zu erwidern. Eine Beteiligung gemäß § 19 Kommunalverfassung richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen.

[...]

(5) Die Durchführung von Anhörungen, Beteiligungen und Mitwirkungen sind in angemessener Form zu dokumentieren. Dabei ist zumindest aufzunehmen, wer, zu welchen Inhalten und in welcher Form und mit welchem Ergebnis einbezogen wurde. Junge Menschen sind darüber zu informieren.“

Außerdem schließt es „Beteiligungslücken“ durch die Festlegung in § 11 Abs. 2 BbgKJG:

„(2) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch gegenüber allen Trägern und den zuständigen öffentlichen Stellen, an sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsangemessen entsprechend § 4 Absatz 3 beteiligt zu werden, auch wenn nur eine Anhörung erforderlich wäre.“

Neuerdings umfasst diese Regelung somit u.a. erstmals den Rechtsanspruch auf Beteiligung auf der Landesebene. Das BbgKJG legt Verfahrenswege für die Beteiligung junger Menschen fest (u.a. § 4, Abs. 3, § 11 Abs. 3, 4, § 12) und weist auf die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit des Nachholens einer Beteiligung hin (§ 13). § 13 Abs. 3 BbgKJG weist zudem auf eine Beschwerdemöglichkeit junger Menschen hin: „Beschwerden über eine unterlassene oder unzureichend erfolgte Beteiligung können an die Ombudsstellen nach § 43 gerichtet werden.“

Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)

Am 27. Juni 2018 hat der Landtag Brandenburg die Kommunalverfassung (BbgKVerf) um den Paragraphen 18a erweitert. Dieser regelt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und es wird festgelegt, dass Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte haben. Damit wurde Brandenburg das dritte Bundesland (nach Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg), das die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur kommunalen Pflichtaufgabe gemacht hat und durch dieses klare politische Bekenntnis zu einem bundesweiten Vorreiter in Sachen Partizipation. Seit einer Novellierung der Brandenburger Kommunalverfassung am 05.03.2024 ist aus 18a der neue Paragraph 19 geworden.⁴

§ 19 BbgKVerf – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

⁴ Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 10 vom 5. März 2024.



**BEGRIFFE
HINTERGRÜNDE
RECHTSFOLGEN**





Begriffe – Hintergründe – Rechtsfolgen

Hinter den Begrifflichkeiten in den gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stehen zum einen rechtliche Konzepte und Rechtsbegriffe, die aus anderen Gesetzen oder Rechtskommentaren entnommen sind, zum anderen aber sind einige Begriffe auch der pädagogischen und politischen Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung entlehnt. Die folgenden Definitionen unterstützen Sie dabei, in die Auseinandersetzung mit Kinder- und Jugendbeteiligung einzusteigen:

Kinder und Jugendliche

Im juristischen Sinne unterscheidet das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Nach § 7 SGB VIII gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Kinder und Personen ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendliche; vom 18. bis 27. Lebensjahr gelten sie als junge Erwachsene. Diese Unterscheidung ist wichtig für den Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Beteiligungsrechte. Auch die UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland seit 1992 gilt, definiert in Artikel 1 ein Kind als jeden Menschen von 0 bis 18 Jahren, sofern die nationale Gesetzgebung keine frühere Volljährigkeit vorsieht. In Deutschland liegt die Volljährigkeitsgrenze ebenfalls bei 18 Jahren (§ 2 BGB), sodass sich beide Regelungen decken.

Repräsentativität

Kinder und Jugendliche sind wie Erwachsene auch eine diverse Zielgruppe. Sie gehören unterschiedlichen sozialen Schichten und Milieus an, sie leben in ländlichen oder städtischen Regionen, sie haben unterschiedliche Bildungs- und Beteiligungserfahrungen gemacht, manche haben eine Behinderung oder Beeinträchtigung, manche eine Flucht- oder Migrationserfahrung. Deshalb sind ihre Zugänge zu Politik und Demokratie auch sehr vielfältig. Repräsentativität orientiert sich somit nicht ausschließlich an der Anzahl der erreichten oder eingebundenen Kinder und Jugendlichen, sondern an der Zusammensetzung der „Stichprobe“. Jede Person aus der „Grundgesamtheit“ in der Kommune, die beteiligt werden soll, muss die Möglichkeit haben, für die Teilnahme ausgewählt zu werden.

Angemessene Beteiligung

„Angemessen“ in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bedeutet, dass ihre Mitwirkung alters- und entwicklungsentsprechend gestaltet wird. Dabei wird berücksichtigt, was Kinder oder Jugendliche verstehen, leisten und verantworten können. Jüngere Kinder brauchen andere Formen der Beteiligung als Jugendliche – zum Beispiel durch spielerische Methoden oder einfache Sprache. Ältere Kinder und Jugendliche können oft schon komplexe Zusammenhänge erfassen und aktiv an Entscheidungen mitwirken. Angemessene Beteiligung heißt auch, dass junge Menschen ernst genommen werden, echte Einflussmöglichkeiten erhalten und nicht nur symbolisch einbezogen werden und vor allem: schon früh in den Planungsprozess miteinbezogen werden. Sie sollen in dem Maße mitbestimmen, wie es ihrer Reife entspricht. So werden Beteiligungsprozesse gerecht, wirksam und stärken demokratisches Handeln.

Daraus folgt, dass jede Beteiligung dem jeweiligen Kontext, der Situation oder dem Zweck entsprechend individuell angepasst sein muss. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass die Maßnahme nicht übermäßig oder unzumutbar belastend ist.

Interessen, Bedürfnisse und Wünsche

Im Rechtsbegriff sind Interessen die geschützten oder zu schützenden Belange einer Person, Organisation oder Gruppe. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind Ausdruck ihrer jeweiligen Lebenslage; die Themen können sie zum einen ganz unmittelbar betreffen (z.B. die Verkehrsplanung, die Gestaltung von Spiel- und Treffplätzen), zum anderen können es auch übergeordnete Themen sein, die gesamtgesellschaftliche oder globale Themen (z.B. Klimaschutz) betreffen und deren Auswirkungen sie erst auf lange Sicht zu spüren bekommen. Um die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln, braucht es transparente und nachhaltige Beteiligungs- und Konsultationsprozesse sowie die Möglichkeit, dass die Interessen von jungen Menschen als legitim betrachtet werden und von Erwachsenen in ihrem Grundsatz ernstzunehmen sind. Bedürfnisse hingegen sind Dinge, die Kinder und Jugendliche zum Überleben brauchen: Essen, Trinken, Schutz vor Gewalt, Liebe, Zuneigung, Bewegung, Geborgenheit, Zugehörigkeit u.v.m.. Bedürfnisse unterscheiden sich von Wünschen, denn Wünsche stellen in erster Linie den Versuch dar, ein Bedürfnis zu erfüllen.





Berücksichtigung des Kindeswohls

Im juristischen Sinne ist das Kindeswohl ein zentraler Maßstab für alle Entscheidungen, die Kinder betreffen. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 1697a sowie im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert und durch die UN-Kinderrechtskonvention gestützt. Die Berücksichtigung des Kindeswohls bedeutet, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes stets im Mittelpunkt stehen muss. Das heißt, dass sich Gerichte, Jugendämter oder andere Stellen bei der Entscheidungsfindung an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientieren müssen und daraus folgend daran, was für die Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes am besten ist. Dabei spielen Aspekte wie Schutz vor Gewalt, die Förderung von Entwicklung, stabile Beziehungen, die Berücksichtigung der Meinung des Kindes und seine Lebenssituation eine wichtige Rolle. Das Kindeswohl ist also ein rechtlich geschütztes Prinzip, das staatliches Handeln gegenüber Kindern leitet und sie als eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten anerkennt.

Geeignete Verfahren

„Geeignete Verfahren“ in der Kinder- und Jugendbeteiligung meint Methoden und Strukturen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, wirksam und nachhaltig an Entscheidungen mitzuwirken. Sie dürfen nicht nur formal bestehen, sondern müssen die Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten junger Menschen berücksichtigen. Das beinhaltet altersgerechte Kommunikation, transparente Abläufe, verbindliche Rückmeldungen und sichere Räume zur Meinungsäußerung. Dazu gehören u.a. Kinder- und Jugendgremien, Workshops, Umfragen oder digitale Formate. Die Verfahren müssen zugänglich, verständlich und offen sein für Vielfalt und Unterschiede in der Lebenswirklichkeit junger Menschen. Sie zielen darauf ab, nicht nur Einzelne, sondern vielfältige Stimmen zu hören und in echte Mitbestimmung zu bringen.

„Alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“

Zur Ermittlung der Rechtsauslegung der Frage was die „sie berührende[n] Gemeindeangelegenheiten“ im Sinne des § 18a BbgKVerf (seit 2024 § 19 BbgKVerf) sind, wird hier auf das Rundschreiben des Ministeriums des Inneren vom 03.08.2018 zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und das Rechtsgutachten „die Neuregelung in § 18a BbgKVerf zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“ der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB vom 11.04.2019 zurückgegriffen.

Im Rechtsgutachten heißt es grundsätzlich zum Rechtsanspruch:

„Der neueingeführte § 18a BbgKVerf regelt einen einklagbaren Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen gerichtet auf die Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen gegenüber der Gemeinde(vertretung) und vermittelt Kindern und Jugendlichen als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf ein subjektiv-öffentliches Recht. Bei § 18a BbgKVerf handelt es sich deshalb um eine „drittschützende“ Norm (S. 8).“

Zum Umfang des Begriffes „in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“ heißt es im Rundschreiben des MIK:

„§ 18a Abs. 1 BbgKVerf ist seinem Wortlaut nach weit auszulegen. Kinder und Jugendliche sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden (S. 7).“

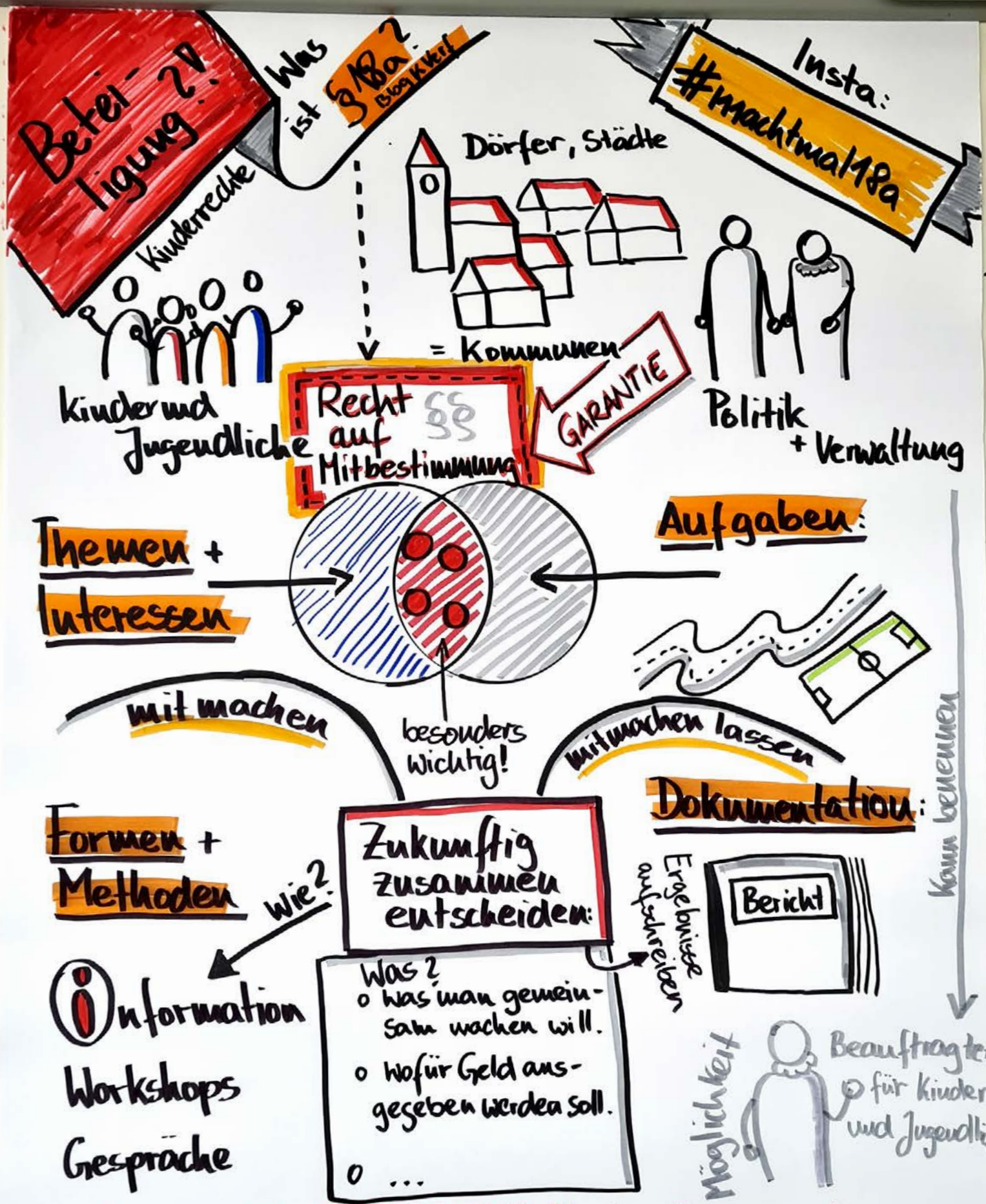
Zum „geschützten Rechtsgut“ heißt es im Rechtsgutachten (Kanzlei Dombert 2019):

„Mit § 18a BbgKVerf ist ein umfassender Schutz gewährleistet. Die Norm beschränkt sich damit nicht nur auf gemeindeansässige Kinder und Jugendliche, sondern wirkt sich auch auf die Interessen von auswärtigen (Schul-) Kindern aus, die in den Umlandsgemeinden ansässig sind. Diese kommen - gerade, weil sie die Schulbildung innerhalb der Gemeinde genießen - mit den kommunalen Angelegenheiten der Ortschaft gleichermaßen in Berührung. Viele Beteiligungsstrukturen wurzeln in den Schulen. Insofern wäre der Schutzzweck des § 18a BbgKVerf verfehlt, wenn sich das geschützte Rechtsgut nicht gleichermaßen auch auf auswärtige Kinder erstrecken würde (S. 9 f.).“

Die Gemeinde muss also den Rechtsanspruch auf Beteiligung nach §19 BbgKVerf sichern. Das bedeutet einerseits, dass sie diesen Rechtsanspruch für diejenigen kommunalen Aufgaben sichern muss, für die sie auch zuständig ist und bei denen die Kommune einen Handlungsspielraum besitzt. Das sind in der Regel die freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Andererseits bedeutet das auch, dass junge Menschen ihren Rechtsanspruch gegenüber der Kommune geltend machen können, die für die Angelegenheit zuständig ist, die ihre Interessen berührt. Im Falle ist das z.B. die Kommune bzw. der Landkreis als Schulträger für die Schule, die der junge Mensch besucht. Sicherlich unstrittig dürfte sein, dass schulische Angelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen sogar in besonderer Weise berühren. D.h. die Kommune als Schulträger ist verpflichtet, den Schüler*innen ihre

Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern, egal, ob sie Einwohner*in der Kommune sind oder nicht, denn sie können ihren Rechtsanspruch im Themenfeld Schule nicht gegenüber der eigenen Kommune geltend machen, wenn dies nicht auch Schulträgerin ist. Die Einbindung schulischer Gremien bleibt an dieser Stelle unberührt, da ihre Zuständigkeit sich nicht auf die Aufgaben der Trägerschaft beziehen. Außerdem handelt es sich bei den Formen der Beteiligung um „Formen der eigenständigen Mitwirkung“ (§ 19 Abs. 2), die der Gesetzgeber „zusätzlich“ bzw. „ergänzend“ als eigenständige Möglichkeiten zu bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Formen der Einwohnerbeteiligung in §13 BbgKVerf, Mitwirkungsmöglichkeiten im Schulgesetz oder Beteiligung im Rahmen des SGB VIII oder § 3 BauGB) geschaffen hat.





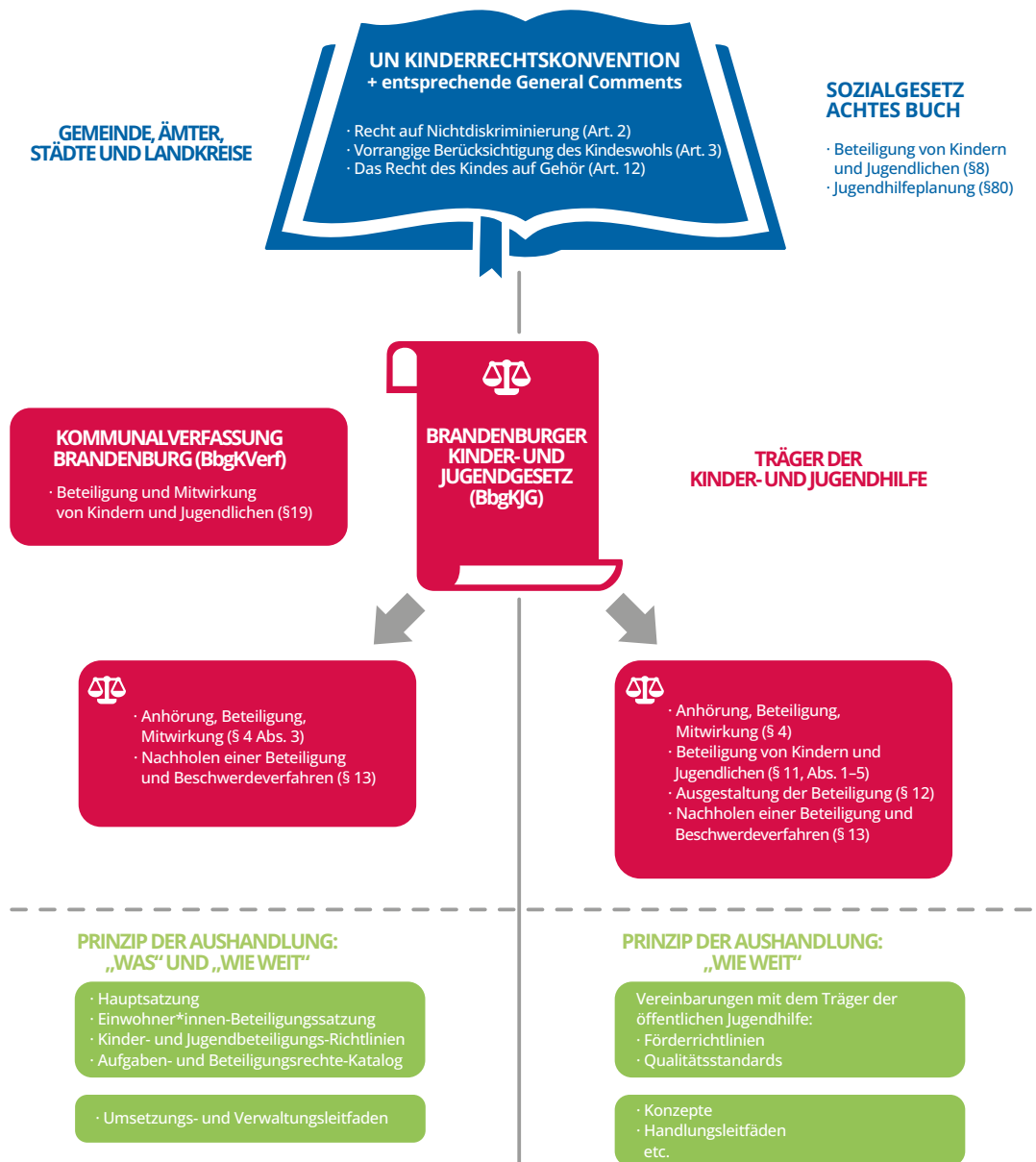
=> BETEILIGUNG

5

**WAS SICH
AUS DER
RECHTS-
GRUNDLAGE
ERGIBT**

Was sich aus der Rechtsgrundlage ergibt

Im nächsten Schritt gilt es, die rechtlichen Grundlagen in die Praxis der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Aufgaben zu übersetzen, den kommunalrechtlichen Ermessensspielraum zu bewerten und mit den unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten junger Menschen zusammenzudenken. Dafür wurde ein Modell auf der Basis der Beratungspraxis des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KijuBB) entwickelt, das berücksichtigt, wie Politik, Verwaltung, Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere kommunale Akteure und Institutionen und Kinder und Jugendliche selbst zusammenwirken, um gute Beteiligung zu ermöglichen.



Kommunale Aufgaben

Die vielfältigen Aufgaben von Kommunen lassen sich grob in vier Bereiche einteilen:

- ✓ Freiwillige (Selbstverwaltungs-)Aufgaben, bei denen die Kommune über das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann.
- ✓ Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben: Das Ob der Aufgabenerfüllung ist vorgegeben, über das Wie können die Kommunen jedoch selbst entscheiden.
- ✓ Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Hier ist das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung vorgegeben.
- ✓ Auftragsangelegenheiten, Aufgaben der untersten Verwaltungsbehörde: Hier agiert die Kommune als unterste Ebene der (Landes-)Verwaltung.

Kinder- und Jugendbeteiligung kann natürlich nur dort stattfinden, wo die Kommune einen Entscheidungsspielraum hat, also bei den freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Darüber hinaus gibt es kommunale Aufgaben, bei denen die Umsetzung über andere Rechtskreise geregelt ist: z. B. Aufgaben, deren Umsetzung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und im BbgKJG geregelt ist.

WIRKUNGSKREIS	EIGENER WIRKUNGSKREIS		ÜBERTRAGENER WIRKUNGSKREIS	
PFLICHTIGKEIT	Freiwillige Aufgaben	Pflichtaufgaben		
AUFGABENARTEN	BETEILIGUNGSPFLICHTIGE AUFGABEN		Pflichtaufgaben nach Weisung (Das Ob und Wie der Aufgabenerfüllung ist vorgegeben)	Auftrags-angelegenheiten (Kommune agiert als unterste Ebene der Verwaltung)
	Freiwillige Selbstverwaltungs-aufgaben (Freie Entscheidung über das Ob und Wie)	Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgaben (das Ob ist vorgegeben , über das Wie kann frei entschieden werden)		

Beteiligungspflichtige Aufgaben der Kommunen (Eigendarstellung)

Rechtsfolgen

Im Potsdamer Kommentar zur Brandenburger Kommunalverfassung werden die Rechtsfolgen wie folgt beschrieben:

„§ 19 Absatz 1 ist eine **drittschützende Norm**, die Kindern und Jugendlichen einen **subjektiven Rechtsanspruch** gibt. Dieser Anspruch kann mit der **allgemeinen Leistungsklage und im einstweiligen Rechtsschutz** durchgesetzt werden, wobei bei Minderjährigen die Prozessfähigkeit durch die gesetzlichen Vertreter (§ 129 BGB) sichergestellt ist. In Verbindung mit Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes haben die Gemeinden bei Gemeindesangelegenheiten, wo sie selbst Entscheidungsträger sind, **keinen Ermessensspielraum** bei der Umsetzung dieses Anspruchs, die Vorschrift enthält eine strenge Verpflichtung. Neben dem formulierten subjektiven Anspruch für Kinder und Jugendliche, dürfte eine Entscheidung der Gemeinde auch **kommunalaufsichtsrechtlich beanstandet** werden, wenn die erforderliche Beteiligung und Mitwirkung nicht stattgefunden hat.“⁵ (Hervorhebungen durch die Herausgeber*innen dieser Broschüre)

Aufgaben und Handlungsschritte

Aus den rechtlichen Vorgaben heraus ergeben sich für die Kommune bestimmte pflichtige Aufgaben und Handlungsschritte:

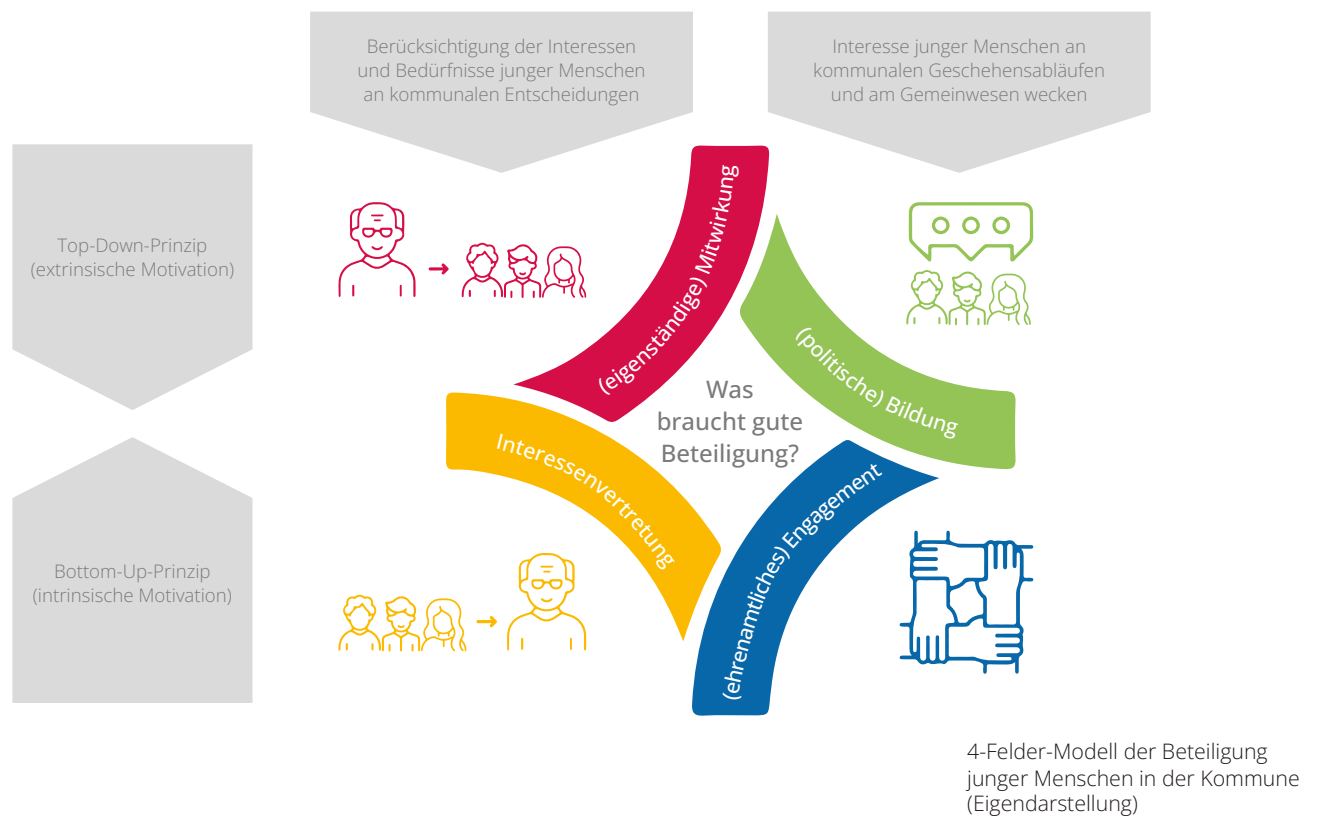
- ✓ Die Interessen und Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen müssen im Kontext der jeweiligen Aufgabe durch die Entscheidungsträger in einer Kommune vor einer Entscheidung ermittelt werden.
- ✓ Den ermittelten Interessen und Bedürfnissen ist bei der jeweiligen Entscheidung ein besonders hohes Gewicht beizumessen.
- ✓ Sollten ausnahmsweise andere Rechte oder Interessen den Vorzug erhalten, muss schlüssig begründet werden, warum die Interessen und Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen nicht oder nur teilweise Berücksichtigung finden konnten.
- ✓ Die Kinder oder Jugendlichen müssen zwingend darüber informiert werden, wie ihre Interessen und Bedürfnisse bei der konkreten Entscheidung berücksichtigt wurden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Gegenvorschläge zu unterbreiten oder Beschwerde-/Rechtsmittelwege zu beschreiten.
- ✓ Dieser Prozess muss ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert werden.

⁵ Muth, Michael (Hrsg.):
Potsdamer Kommentar:
Kommunalrecht und Kommunales
Finanzrecht in Brandenburg.
Carl Link Kommunalverlag.

Was alles zu kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung gehört: Das 4-Felder-Modell

Damit Kommunen einen klaren Überblick über die unterschiedlichen Ansätze und Beteiligungsmöglichkeiten erhalten, wurde das 4-Felder-Modell⁶ entwickelt. Es dient dazu, die verschiedenen Formen von Beteiligung systematisch einzuordnen und ihre jeweilige Zielsetzung und Funktionsweise besser zu verstehen.

Das Modell unterscheidet vier zentrale Bereiche: **(Eigenständige) Mitwirkung**, **Interessenvertretung**, **ehrenamtliches Engagement** und **(politische) Bildung**.



⁶ Ringler, D. (2024): Das 4-Felder-Modell: eine strukturelle Einordnung der Kinder- und Jugendbeteiligung, in: Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (Hrsg.): MitWirkung - Aus der Praxis nachhaltiger Kinder- und Jugendbeteiligung in Brandenburg

(Eigenständige) Mitwirkung

Eigenständige Mitwirkung beschreibt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an konkreten Entscheidungsprozessen, die sie unmittelbar betreffen. Hierbei handelt es sich um Beteiligung, die auf gesetzlichen Grundlagen basiert. Beispiele sind die Verpflichtungen nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, § 8 SGB VIII oder § 19 der Brandenburger Kommunalverfassung. Beteiligung wird hier als Top-Down-Prinzip praktiziert: z. B. muss die Kommune die Beteiligung „sichern“ (§ 19 Abs. 1 BbgKVerf).

Zentral ist dabei die vorherige Bestimmung des Beteiligungsgegenstandes: Es muss klar sein, woran junge Menschen mitwirken können. Ebenso wichtig ist eine alters- und entwicklungsangemessene Gestaltung der Verfahren sowie die genaue Bestimmung der betroffenen Zielgruppe. Eigenständige Mitwirkung folgt einem Prinzip, bei dem erwachsene Entscheidungsträgerinnen und -träger Verantwortung abgeben und junge Menschen in den Entscheidungsprozess ernsthaft einbeziehen. Die Beteiligung darf jedoch nicht beliebig erfolgen, sondern muss in geeigneter Weise strukturiert, dokumentiert und rückgekoppelt werden. Das schafft Verlässlichkeit und Vertrauen auf beiden Seiten.

Interessenvertretung

Die Interessenvertretung junger Menschen entwickelt sich meist aus ihrem eigenen Antrieb heraus (bottom up). Kinder und Jugendliche artikulieren ihre Anliegen gegenüber der Kommune, Einrichtungen oder Trägern, entweder selbst oder über gewählte Vertreterinnen und Vertreter wie Kinder- und Jugendbeiräte, Kinder- und Jugendparlamente oder über und in Jugendverbänden.

Im Unterschied zur eigenständigen Mitwirkung basiert Interessenvertretung auf dem freiwilligen Engagement der jungen Menschen selbst. Sie äußern Wünsche, Forderungen oder Kritik gegenüber den Entscheidungsträgerinnen und -trägern und nehmen Einfluss auf politische Prozesse, indem sie ihre Perspektiven sichtbar machen. Damit diese Interessenvertretung wirksam sein kann, braucht es unterstützende Strukturen, Ressourcen, Zugang zu politischen Gremien und die Bereitschaft von Seiten der Erwachsenen, diese Stimmen ernsthaft in ihre Entscheidungen einzubeziehen.

Interessenvertretung kann aber auch stellvertretend wahrgenommen werden. Z.B. ist es Auftrag und Aufgabe von Kinder- und Jugendbeauftragten und Jugendverbänden und Jugendringen dies zu tun.

(Politische und demokratische) Bildung sowie Information

(Politische und demokratische) Bildung ist sowohl Voraussetzung und Grundlage als auch Folge gelingender Beteiligung. Sie vermittelt jungen Menschen die notwendigen Kenntnisse über ihre Rechte, demokratische Verfahren und gesellschaftliche Zusammenhänge, die sie befähigen, ihre Interessen zu artikulieren und verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Dabei geht es nicht nur um theoretisches Wissen, sondern auch um praktische Erfahrungen mit Mitbestimmung und demokratischer Aushandlung. Planspiele, U18/U16-Wahlen oder Beteiligungsprojekte an Schulen und in Jugendzentren ermöglichen es Kindern und Jugendlichen, demokratische Prozesse aktiv zu erleben. Bildung macht Beteiligung nicht nur verständlich, sondern auch wirksam, indem sie Selbstwirksamkeitserfahrungen schafft und demokratisches Handeln zur Alltagserfahrung werden lässt.

Die vier Felder des Modells stehen nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr sind sie dynamisch miteinander verknüpft. So kann eigenständige Mitwirkung politische Bildung fördern, Interessenvertretung kann ehrenamtliches Engagement anregen, und Engagement kann wiederum Ausgangspunkt für neue Formen der Interessenvertretung sein.

Eine nachhaltige kommunale Beteiligungskultur berücksichtigt alle vier Felder gleichermaßen. Sie schafft Strukturen, in denen junge Menschen verbindlich mitwirken können, ihre Interessen vertreten, sich freiwillig engagieren und sich das notwendige Wissen und die Kompetenzen aneignen können, um ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Wenn Kommunen Beteiligung ganzheitlich denken und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, entsteht eine demokratische Kultur, in der Kinder und Jugendliche nicht nur Beteiligte, sondern aktive Mitgestaltende ihres Umfeldes sind.

(Ehrenamtliches) Engagement

Ehrenamtliches Engagement stellt eine weitere zentrale Dimension der Beteiligung dar. Viele junge Menschen engagieren sich freiwillig in Jugendclubs, Vereinen, Projekten oder Initiativen und gestalten so ihre eigene Lebenswelt aktiv mit.

Ob bei der Organisation von Veranstaltungen, bei Umweltaktionen, in Sportvereinen oder in der Nachbarschaft – Engagement bedeutet, sich aus eigener Motivation heraus einzubringen. Auch hier geht es um Teilhabe und Gestaltung, allerdings nicht zwingend im Rahmen politischer Entscheidungen, sondern oft sehr lebensnah, alltagsbezogen und selbstorganisiert. Ehrenamtliches Engagement prägt die Bindung junger Menschen an ihr Umfeld, stärkt ihre soziale Kompetenz und trägt zu einer aktiven, lebendigen Gemeinschaft bei.

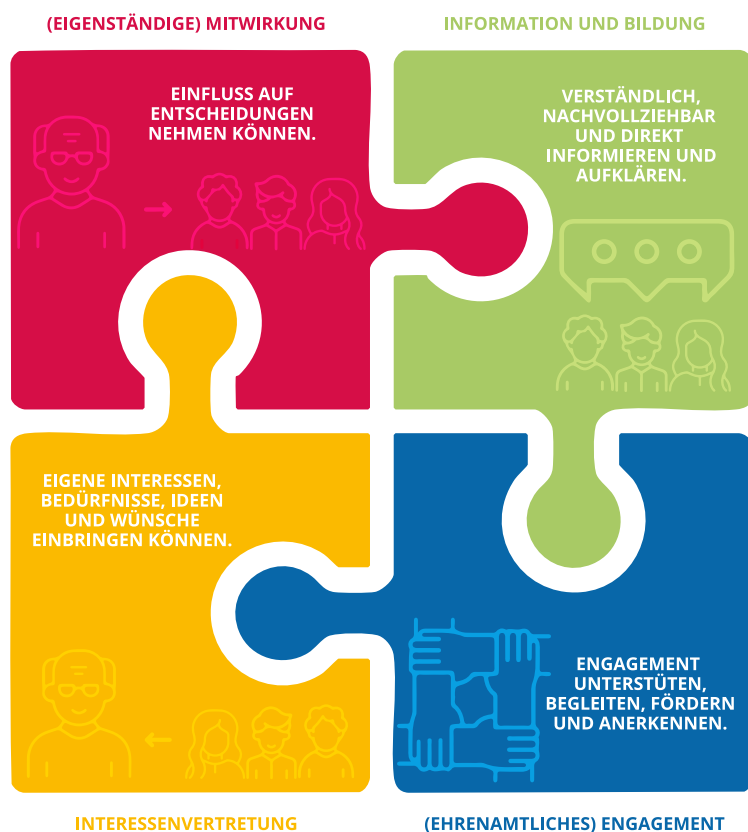
**DER
BRANDEN-
BURGER
WEG DER
BETEILIGUNG:
SCHRITT FÜR
SCHRITT**



Der Brandenburger Weg der Beteiligung: Schritt für Schritt

Um Beteiligung auf kommunaler Ebene zu initiieren, braucht es ein klares, transparentes und ausgehandeltes Verfahren zwischen den jeweils beteiligten Gruppen, das folgende Aspekte entlang des oben beschriebenen 4-Felder-Modells verbindlich regelt:

- ✓ Möglichkeiten, Einfluss auf Entscheidungen nehmen zu können:
Hier braucht es eine Festlegung verbindlicher Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte, die klar und verbindlich ausgehandelt sind.
- ✓ Verständliche, nachvollziehbare, direkte Information und Aufklärung:
Hier braucht es eine Festlegung zielgruppengerechter Formen und Herangehensweisen inklusive der Klärung von Zugängen und Erreichbarkeit.
- ✓ Möglichkeiten, eigene Interessen und Bedürfnisse einzubringen:
Hier braucht es eine Festlegung nachvollziehbarer und praktikabler Formen und Möglichkeiten einer zielgruppenorientierten Interessenvertretung.
- ✓ Unterstützung, Förderung, Begleitung und Anerkennung von Engagement:
Hier braucht es eine Festlegung von Formen, Möglichkeiten und Unterstützungsmechanismen inklusive der Klärung der Begleitung und Ansprechbarkeit.



Verfahren entlang des 4-Felder-Modells (nach Steffen Adam)

Häufig ist der erste Impuls, wenn es um Kinder- und Jugendbeteiligung geht, diese „vom Format her“ zu denken, also als erstes beispielsweise ein Kinder- und Jugendgremium zu gründen oder ein niedrigschwelliges Projekt wie zum Beispiel eine Umfrage oder eine Diskussionsrunde zu initiieren. Aus der mehrjährigen Beratungspraxis in Brandenburger Kommunen heraus ist der „Brandenburger Weg“ entstanden, der im ersten Schritt den Fokus auf die Rahmenbedingungen legt: In einem partizipativen Prozess werden zunächst die künftigen Strukturen und Inhalte einer verbindlichen und verlässlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Kontext ausgehandelt. An diesem Prozess werden alle Gruppen und Akteure beteiligt, die davon betroffen sind: kommunale Politik, kommunale Verwaltung, Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten – und natürlich: Kinder und Jugendliche selbst.

Wir schlagen dafür vier Phasen vor:

① Sensibilisierungs-, Aufklärungs- und Planungsphase

In dieser Phase werden alle beteiligten Gruppen über das Anliegen des Prozesses informiert und für eine Mitwirkung sensibilisiert. Eine verwaltungsinterne Steuerungsgruppe plant und koordiniert die folgenden Phasen.

② Analyse- und Perspektiven-Ermittlungsphase

Alle beteiligten Gruppen bringen ihre Erfahrungen, Perspektiven und Sichtweisen auf das Thema Beteiligung in der Kommune ein. Dazu werden kurze Treffen oder Workshops organisiert, in denen die einzelnen Gruppen – getrennt voneinander – 5 bis 7 Fragen bearbeiten, um ein Bild von der „Beteiligungssituation“ in der jeweiligen Kommune zu bekommen.

③ Aushandlungs- und Festlegungsphase

Die Ergebnisse der beteiligten Gruppen aus der Analyse-Phase werden übereinandergelegt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede identifiziert und mögliche künftige Herangehensweisen festgelegt (Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie s. u.).

In einzelnen Dialogforen handeln jeweils Kinder und Jugendliche mit der Kommune die Themen aus, bei denen sie künftig verbindlich beteiligt werden (Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog s. u.). Auch die Intensität der Beteiligung wird gemeinsam ausgehandelt.

④ Erprobungs- und Umsetzungsphase

In dieser Phase werden die entsprechenden Strukturen und Ressourcen in der Kommune geschaffen, um die Festlegungen aus der Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie umsetzen zu können. Der Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog wird mit der Entwicklung eines Verwaltungsleitfadens in das Verwaltungshandeln implementiert.

Was die Kommune regeln muss

Auf der Basis der rechtlichen Grundlagen und ihrer Zusammenhänge ergibt sich für die Kommune die Notwendigkeit, in einem Aushandlungsprozess diese Grundlagen nach den Prinzipien „was“ und „wie weit“ zu regeln. Dazu gehören die folgenden Schritte, die in einem klaren, transparenten und ausgehandelten Verfahren zwischen den jeweils beteiligten Gruppen gegangen werden:

- ① Erstellung einer allgemeinen Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie
- ② Erstellung eines Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalogs
- ③ Anpassung der Hauptsatzung und ggf. anderer relevanter Satzungen

In der **Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie** wird folgendes geregelt und festgelegt:

- ✓ Ein allgemeines Verständnis und das Anliegen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune
- ✓ Die Voraussetzungen und Strukturen in der Kommune zur verbindlichen Umsetzung der Richtlinie
- ✓ Nachvollziehbare und praktikable Formen und Möglichkeiten einer zielgruppenorientierten Interessenvertretung
- ✓ Zielgruppengerechte Formen und Herangehensweisen inklusive der Klärung von Zugängen und der Erreichbarkeit;
- ✓ Formen, Möglichkeiten und Unterstützungsmechanismen inklusive der Klärung der Begleitung und Ansprechbarkeit.

Der Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog regelt und legt fest, bei welchen Maßnahmen, Vorhaben oder Entscheidungen der Kommune Kinder und Jugendliche welche Einflussmöglichkeiten haben und mit welcher Intensität sie eingebunden werden (vgl. Klaviermodell zur Beteiligungsintensität weiter unten):

- ✓ Kinder und Jugendliche werden aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen oder Bedürfnissen befragt und können Ideen und Vorschläge einbringen.
- ✓ Die Kommune tauscht sich mit Kindern oder Jugendlichen aus – es findet ein Dialog statt.
- ✓ Kinder oder Jugendliche können aktiv mitmachen und sind Teil eines Planungs- oder Umsetzungsprozesses.
- ✓ Die Kommune und Kinder oder Jugendliche entscheiden im beiderseitigen Einvernehmen.
- ✓ Die Kommune übernimmt die Entscheidung der Kinder oder Jugendlichen.

Die Kommunalverwaltung regelt eigenständig die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligungs-Richtlinie und des Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Kataloges in einem eigenen **Verwaltungsleitfaden**.

Die Verwaltung setzt es konkret so um

Die Kommunalverwaltung regelt eigenständig die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligungs-Richtlinie und des Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Kataloges in einem Leitfaden.



Planung oder Ausführung einer Idee, Maßnahme oder eines Vorhabens?

Prüfung, ob die Idee, die Maßnahmen oder das Vorhaben Teil des Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Kataloges ist!

Wenn ja, Information an die zentrale Koordinierungs- und Fachstelle!

Was ist genau wo und in welchem Umfang geplant und welche Rahmenbedingungen und Einschränkungen sind gegeben?



Planung und Festlegung der konkreten Umsetzung des Beteiligungsverfahrens!

(Was sind mögliche konkrete Beteiligungsgegenstände? Was ist die mögliche Zielgruppe?

Welche Zugänge gibt es? Wie kann die Zielgruppe erreicht werden? Welche Methoden und Herangehensweisen entsprechen der Zielgruppe? Welche Partner werden eingebunden? Welchen organisatorischen Rahmen gibt es?)

Umsetzung des Beteiligungsverfahrens!

(Ermittlung der Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe in Bezug auf die Idee, die Maßnahmen oder das Vorhaben).



Entscheidung zur Berücksichtigung der ermittelten Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe!

(ggf. Anpassung der Idee, der Maßnahme oder des Vorhabens oder nachvollziehbare Begründungen, warum die Interessen und Bedürfnisse ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden konnten.)

Ablaufschema
Verwaltungsverfahren

Endlich loslegen: Der erste Schritt in der Praxis

Kinder- und Jugendbeteiligung ist kein Zusatz, sondern eine kommunale Pflicht – und zugleich eine Chance für gute Entwicklung und lebendige Demokratie. Der erste Schritt besteht darin, diese Haltung in konkrete, verlässliche Verfahren zu überführen. Beteiligung gelingt dort, wo sie strukturell abgesichert ist. Dazu gehören: ein klares Beteiligungsverständnis, eine Beteiligungsrichtlinie, ein Aufgaben- und Beteiligungskatalog sowie die verbindliche Verankerung in der Hauptsatzung. Letzteres haben zwar über 95% der Brandenburger Kommunen inzwischen gemacht, aber die Regelungen der Hauptsatzung müssen operationalisiert, d.h. in kommunales (Verwaltungs-) Handeln umgesetzt werden. Nach dieser in Praxis erfolgten Überführung und der Evaluation der ersten Schritte, lohnt es sich bisweilen, die Hauptsatzung noch einmal anzupassen. Beteiligung muss nicht „aus dem Bauch heraus“ entstehen, sondern kann durch abgestimmte Prozesse, transparente Kommunikation und gute Koordination systematisch gelingen. **Wer sich auf diesen Weg begibt, legt den Grundstein für eine kommunale Kultur der Mitgestaltung – und dafür, dass junge Menschen nicht nur gehört, sondern als Subjekte mit eigenen Rechten ernstgenommen werden.**

Der Start kann unterschiedlich erfolgen, z. B. durch

- ✓ einen Beschluss der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung (bzw. des Kreistages) oder des federführenden Ausschusses, dass Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 19 BbgKVerf umgesetzt werden soll
- ✓ die Benennung eines politischen und eines administrativen „Kümmerers“
- ✓ die Anfrage nach Beratung und Begleitung von außen
- ✓ die Einrichtung einer internen Projektgruppe aus Verwaltung, Politik und der Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ die Initiative durch den/die Hauptverwaltungsbeamte/n bzw. durch die Verwaltungsspitze
- ✓ die Beteiligung junger Menschen an den ersten Planungsschritten

Der erste Schritt muss dabei:

- ✓ politisch legitimiert sein,
- ✓ strukturell abgesichert werden (Satzung, Richtlinie),
- ✓ junge Menschen einbeziehen,
- ✓ und auf langfristige Prozesse ausgerichtet sein.

Das Klaviermodell der Beteiligungsintensität

Kommunales Handeln beeinflusst das Leben von Kindern und Jugendlichen unmittelbar. Die Verpflichtung, ihre Interessen ernsthaft zu berücksichtigen, ergibt sich aus verschiedenen Rechtsnormen (s.o.). Diese Rechtsnormen formulieren Beteiligungsansprüche, die von Kommunen in ihre Verfahren übersetzt werden müssen. Doch wie kann in der Praxis entschieden werden, wie intensiv Kinder und Jugendliche in bestimmte kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden werden sollen?

Zur besseren Einordnung wurde das Klaviermodell der Beteiligungsintensität entwickelt. Es hilft, die Bandbreite der möglichen Einflussformen sichtbar zu machen und realistische Beteiligungsansätze zu gestalten.

Das Klaviermodell geht davon aus, dass kommunale Aufgaben unterschiedlich gestaltet sind und damit auch unterschiedliche Grade der Beteiligung zulassen oder erfordern. Manche Themen sind für intensive Mitgestaltung geeignet, bei anderen ist eine frühzeitige Information oder eine beratende Mitsprache sinnvoller. Entscheidend ist dabei nicht, möglichst „hohe“ Stufen (wie in anderen Modellen suggeriert wird) zu erreichen, sondern die jeweils passende Form und Intensität der Beteiligung zu finden.

Wie beim Spiel auf einem Klavier entfaltet Beteiligung ihre Wirkung nicht nur durch die Intensität des Anschlags einer einzelnen Taste, sondern im Zusammenspiel verschiedener Töne. Gute Beteiligung entsteht aus dem bewussten Einsatz verschiedener Beteiligungsintensitäten – je nach Thema, Situation und Zielgruppe.

Das Modell unterscheidet vier Bereiche, die den möglichen Einfluss junger Menschen auf kommunale Entscheidungen abbilden:

Voraussetzung bedeutet, dass junge Menschen zunächst informiert werden und die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung zu äußern. Damit Beteiligung überhaupt möglich wird, müssen Informationen verständlich und zugänglich sein. Gleichzeitig braucht es geeignete Wege, damit Kinder und Jugendliche ihre Anliegen und Perspektiven einbringen können – etwa durch Feedbackformate, Befragungen oder digitale Plattformen. Ohne diese Voraussetzungen bleibt Beteiligung ein Lippenbekenntnis.

Mitsprache geht über das reine Einbringen von Meinungen hinaus. Hier werden Kinder und Jugendliche aktiv befragt, einbezogen und in einen Dialog eingebunden. Ziel ist es, ihre Ideen, Interessen und Bedürfnisse systematisch in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. In Planungsverfahren etwa können sie ihre Vorstellungen zur Gestaltung von Freiräumen äußern, oder im Rahmen von Beteiligungswerkstätten mit Verwaltung und Politik ins Gespräch kommen. Mitsprache erfordert echte Kommunikationsprozesse auf Augenhöhe.

Mitbestimmung beschreibt Beteiligungsformen, bei denen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen aktiv teilhaben. Hier wird ihnen ein Teil der Entscheidungsmacht übertragen, etwa bei der Auswahl von Projekten im Rahmen eines Jugendbudgets oder bei konkreten Planungsfragen. Diese Mitbestimmung muss klar definiert und rechtlich sowie organisatorisch abgesichert sein, damit sie nicht zur Symbolik verkommt.

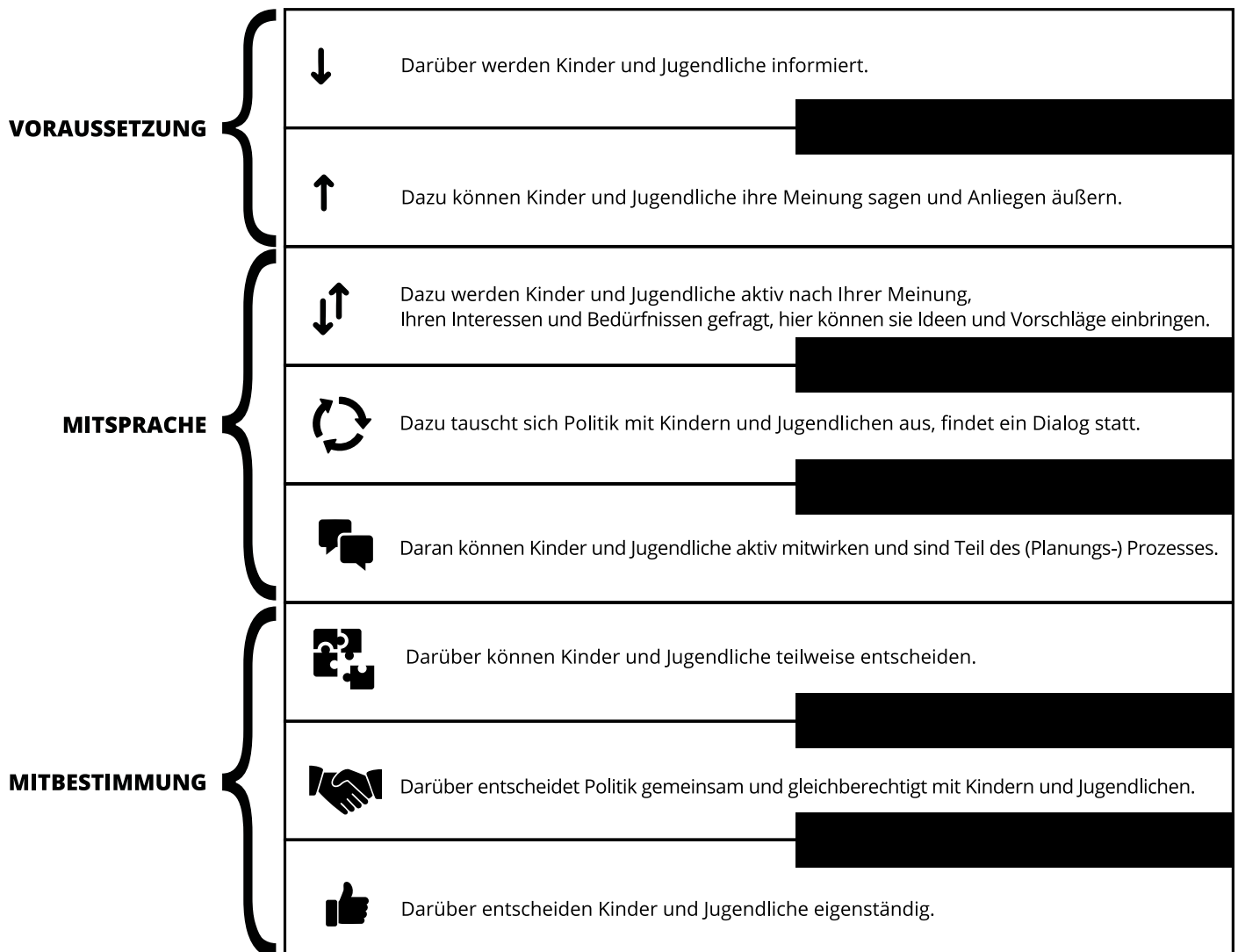
Entscheidung schließlich ist die intensivste Form der Beteiligung. Sie bedeutet, dass Kinder und Jugendliche eigenständig Entscheidungen treffen können. Dies setzt ein hohes Maß an Vertrauen und Begleitung voraus. Beispiele sind selbst verwaltete Budgets oder eigenverantwortlich organisierte Projekte, bei denen junge Menschen nicht nur Vorschläge machen, sondern auch die Verantwortung für Umsetzung und Folgen tragen.

In der Praxis dient das Klaviermodell dazu, Beteiligungsrechte systematisch zu operationalisieren. In Workshops und Beratungsprozessen wird zunächst erhoben, welche kommunalen Aufgaben aus Sicht junger Menschen berührend sind. Anschließend wird gemeinsam mit Politik und Verwaltung erarbeitet, bei welchen Themen welche Form der Beteiligung sinnvoll und möglich ist.

Typischerweise zeigt sich dabei: Die Vorstellungen darüber, wie intensiv Beteiligung erfolgen sollte, unterscheiden sich zwischen den jungen Menschen und den Erwachsenen. Diese unterschiedlichen Perspektiven werden in Aushandlungsprozessen zusammengeführt. Ziel ist es, verbindliche Vereinbarungen über Beteiligungsgegenstände und Beteiligungsintensitäten zu treffen, die dann in kommunale Beteiligungsstrategien oder Verwaltungsleitfäden überführt werden.

Das Klaviermodell unterstützt Kommunen dabei, realistische und wirksame Beteiligungsstrukturen aufzubauen. Es fördert Transparenz, indem es verdeutlicht, wie weit Beteiligung gehen kann und an welcher Stelle Mitwirkung möglich oder erforderlich ist. Gleichzeitig sensibilisiert es dafür, dass gute Beteiligung nicht immer maximale Entscheidungsmacht bedeutet, sondern passende Formen der Einbindung voraussetzt.

Das Klaviermodell macht deutlich: Es gibt nicht „die eine richtige Beteiligungsform“. Beteiligung ist differenziert zu gestalten – je nach Aufgabe, Zielgruppe und Rahmenbedingungen. Entscheidend ist, Kindern und Jugendlichen echte Einflussmöglichkeiten zu eröffnen, transparente Verfahren zu entwickeln und gemeinsam mit ihnen auszuhandeln, wo ihre Stimme gehört wird, wo sie mitgestalten können und wo sie selbst entscheiden dürfen.



Das Klaviermodell der Beteiligung (Eigendarstellung)



VIelfÄLTIGE BETEILIGUNG IN DER BRANDEN- BURGER PRAXIS

Vielfältige Beteiligung in der Brandenburger Praxis

Kinder- und Jugendbeteiligung ist kein starres Format, sondern ein vielfältiges Gefüge aus unterschiedlichen Formen, Ebenen und Zugängen. In einer gelingenden Beteiligungskultur existieren verschiedene Beteiligungsarten nebeneinander und ergänzen sich wechselseitig – ein **Partizipationsmix**. Ob eigenständige Mitwirkung in konkreten Verwaltungsverfahren, gewählte Vertretungsgremien wie Jugendbeiräte, offene Beteiligungsformate wie Zukunftswerkstätten, niedrigschwellige digitale Rückmeldemöglichkeiten oder informelle Engagementformen im Alltag: All dies sind legitime und wirksame Elemente einer vielfältigen Beteiligungslandschaft.⁷

Eine solche Landschaft berücksichtigt Unterschiede in Alter, Herkunft, Lebenslagen und Interessen junger Menschen – und bietet unterschiedliche Einstiege und Ausdrucksformen. Sie sorgt für Anschlussfähigkeit zwischen Projektarbeit und formalen Strukturen, zwischen Ehrenamt und Entscheidungseinfluss. Nicht zuletzt schafft sie Verbindung zwischen kommunalen, schulischen und landesweiten Beteiligungsformen und bezieht Jugendverbände, Fachkräfte, Eltern und Politik mit ein. Beteiligung wirkt, wenn sie nicht vereinheitlicht, sondern differenziert gedacht wird – als lebendiges Ökosystem demokratischer Teilhabe.

Kommunale Beteiligung: ein Praxisbericht (Steffen Adam, Kommunalberater)

Erfahrungen aus unterschiedlichen Kommunen in Brandenburg zeigen, dass Kinder- und Jugendbeteiligung oft mit bekannten Methoden aus der Einwohner*innenbeteiligung, wie Anhörung, Einwohnerinnen-Fragestunde, Beiräte, Beauftragte oder politische Bildungsarbeit verbunden wird. Oft hört man: „Unsere Sitzungen sind doch offen, die Kinder können kommen und ihre Meinung sagen.“ Das zeigt, welches Verständnis Kommunalpolitik oder Verwaltung im Kontext der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich beteiligen! – Nicht: Wir beteiligen die Kinder und Jugendlichen!

Eine wichtige Erkenntnis aus den bisherigen Beratungsprozessen in Kommunen ist, genau dieses „falsche“ oder „einseitige“ Verständnis vom Anliegen des § 19 BbgKVerf aufzunehmen und aufzuklären. Die Perspektive muss von „Ihr kommt zu uns“ in „Wir kommen zu Euch“ verändert werden. Nach Intention des Gesetzgebers soll die Kommune auf eigene Initiative gezielt den Kontakt zu ihren Kindern und Jugendlichen herstellen, um sie in allen sie berührenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Des Weiteren zeigt sich im Beratungsalltag, dass eine breite Einbindung aller relevanter Gruppen von Anfang an gewährleistet werden muss. Je weniger unterschiedliche Haltungen, Einstellungen, Befürchtungen, Vorstellungen oder Sichtweisen auf die wirksame Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

⁷ Vgl. BMBFSFJ (2025) (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Kinder- und Jugendbeteiligung. Abschlussdokumentation, S. 67 f.

in der Kommune bekannt sind, desto weniger wird das erarbeitete Ergebnis am Ende akzeptiert. Dies führt dann in aller Regel zu Enttäuschung oder Unverständnis bei den Kindern und Jugendlichen und einer weiteren „Negativ-Erfahrung“ im Kontext von Beteiligung. Hier gilt es also aus der Erfahrung heraus von Anfang an darum, alle mit im „Boot“ zu haben: die Führungsebene der Kommunalverwaltung, die Fraktionen der Kommunalvertretung, ehren- und hauptamtlich tätige Menschen, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten und die Kinder und Jugendlichen selbst.

Zeit und Geduld sind weitere Faktoren, die oft unterschätzt werden. Es dauert so lange, wie es dauert – das ist ebenfalls eine Erkenntnis aus den bisherigen Prozessen in Brandenburg. Um neben dem „Alltagsgeschäft“ einen partizipativen Prozess zur Erarbeitung eines Verfahrens zur Sicherung des Rechtsanspruches auf Beteiligung und Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu organisieren, braucht es klare Zuständigkeiten und personelle Ressourcen. Termindruck und Halbherzigkeit bringt am Ende Ergebnisse, die oft nicht praktikabel in der Kommune umsetzbar sind.

Zu guter Letzt braucht man auch Mut, sich auf einen Prozess einzulassen, der nicht das Ergebnis schon vorwegnimmt, Vertrauen, dass Kinder und Jugendliche für ihre Belange selbst sprechen und einstehen können und ein großes Stück Ehrlichkeit über das Machbare und das Nicht-Machbare.



Aus der kommunalen Praxis

Interview



Birgit Lehmann

Hauptamtsleiterin der Stadt Luckau



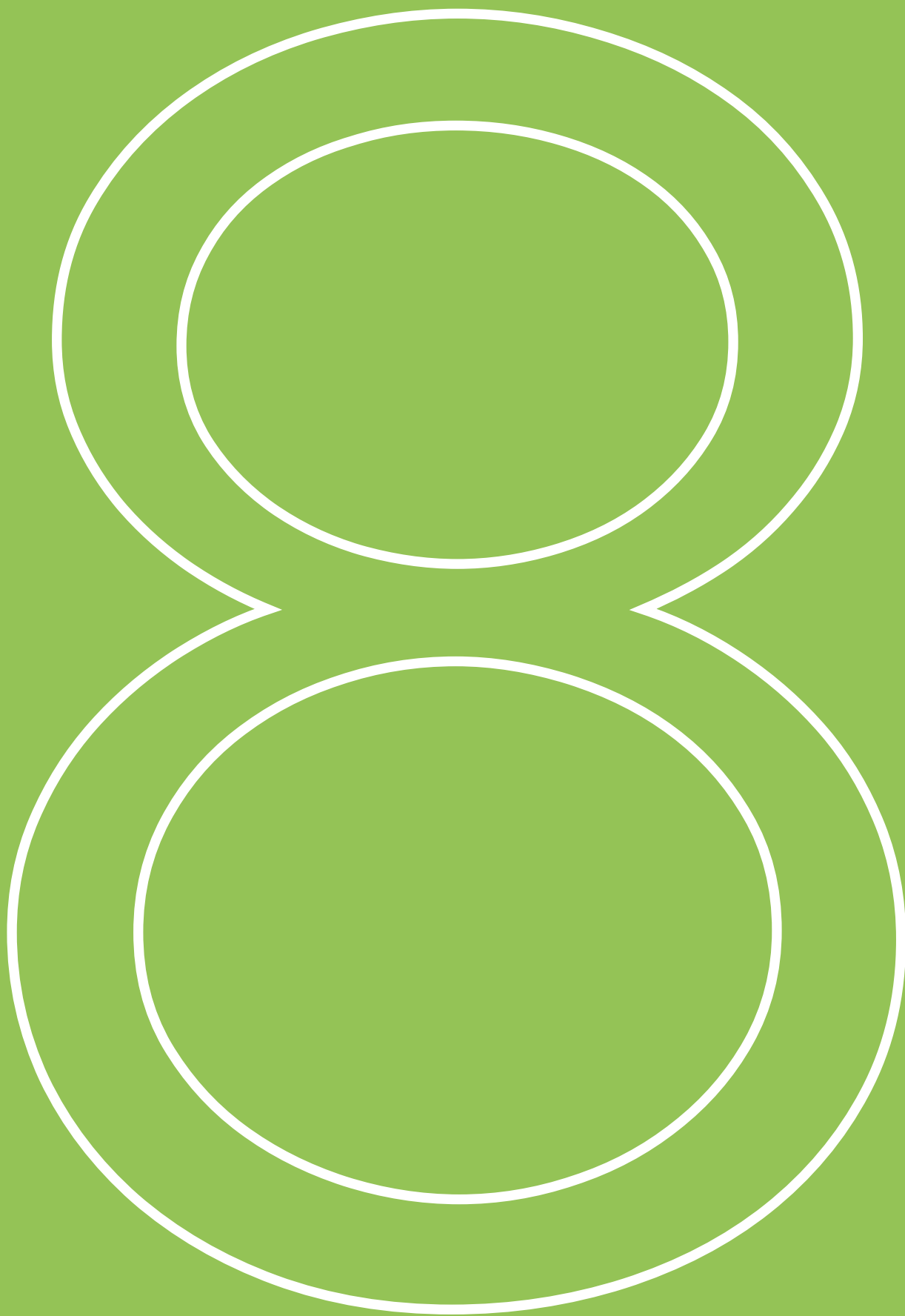
Die Stadt Luckau mit ihren 9.600EW - verteilt auf 207km² als Kernstadt zzgl. 20 Orts- und 10 Gemeindeteile - ist ein aufstrebendes Mittelzentrum im Süden des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS).

Kinder- und Jugendbeteiligung ist bei uns von jeher gelebte Praxis, zum Beispiel in Form des Kinder- und Jugendstammtischs, aufsuchenden Gesprächen, und dem Projekt DENK.werkstatt INSEK - Unser Luckau 2030.

Nach Einführung der Rechtspflicht änderten wir Haupt- und Einwohnerbeteiligungssatzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines mit Luckauer Kindern und Jugendlichen durchgeführten Workshops - u.a. wurde eine Kinder- und Jugendfragestunde in kommunalen Gremien installiert, die Bildung eines Beirates hingegen abgelehnt (Gründe: starr, unflexibel, Erwachsenenformat, Einbindung der Orts- teile schwierig - weite Wege bei mangelnder Mobilität, ...).

Um die Thematik zu vertiefen, nutzten wir Fortbildungen wie „Werkzeugkoffer: Jugend im Dorf“ des KJuBB (Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg). Dabei kristallisierte sich heraus, dass uns eine insgesamt abgestimmte Beteiligungsstrategie zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in kommunale Entscheidungsprozesse fehlte. Daher beauftragte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau die Verwaltung, für externe Beratung und Prozessbegleitung finanzielle Mittel aus dem Beratungsprogramm des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg (MBS) über das örtliche Jugendamt zu beantragen. Neben einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung, Stadtverordneten, Ortsbeiräten sowie Jugend(sozial)arbeit, wirkten an unserer Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie inkl. Aufgabenkatalog mit: Bürgermeister, Amtsleitungen, die künftige Koordinierungsstelle, die Zielgruppe sowie mit dieser arbeitende haupt-/ehrenamtliche Akteure wie Kitas, Schulen, die Freiwillige Feuerwehr, Vereine ...

Als Hauptamtsleiterin übernehme ich die strategische Kommunikation, fungiere als Bindeglied und durfte und darf viel Überzeugungsarbeit leisten. Für mich ist dies eine Herzenssache, da die Umsetzung der Beteiligungsrechte eine Bereicherung für unsere Demokratie ist - sobald es uns Erwachsenen gelingt, Kindern und Jugendlichen ernsthaft auf Augenhöhe in deren Lebenswelt zu begegnen.



**BETEILIGUNG
JUNGER
MENSCHEN
AN LANDES-
POLITISCHEN
PROZESSEN**

Beteiligung junger Menschen an landespolitischen Prozessen

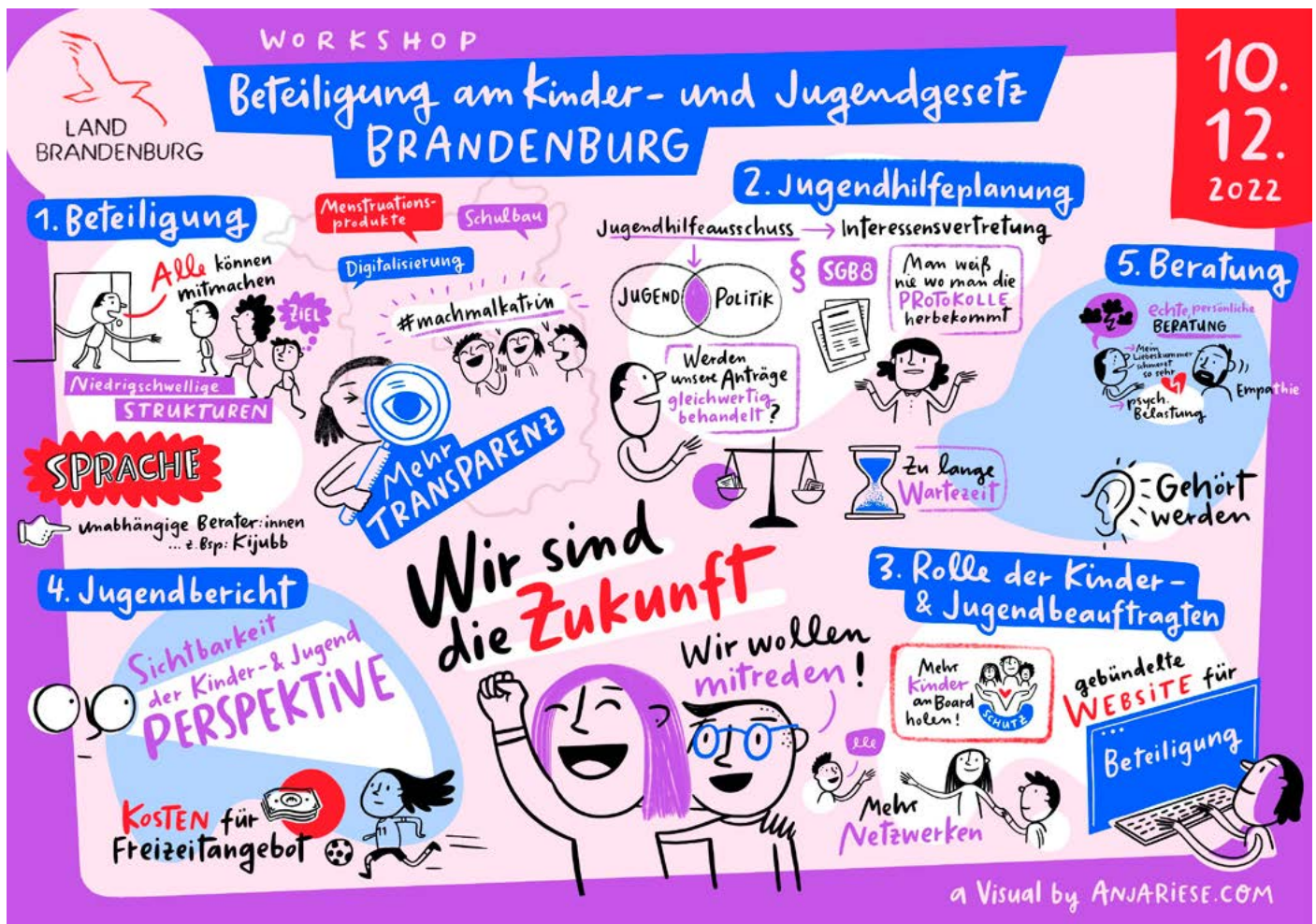
Beteiligung junger Menschen ist nicht allein kommunale Aufgabe, sondern betrifft in besonderer Weise auch die Landesebene – also den Landtag, die Ministerien sowie deren nachgeordnete Fachbehörden. Hier werden Grundsatzentscheidungen getroffen, die die Lebenslagen junger Menschen langfristig beeinflussen: von der Ausgestaltung der Bildungs- und Jugendhilfepolitik über Klimagesetze bis hin zur Förderung politischer Bildung. Mit dem Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) ist die Beteiligung junger Menschen auf Landesebene seit dem 1. August 2024 nun auch rechtlich verbindlich verankert (§ 11 Abs. 2 BbgKJG). Kinder und Jugendliche haben damit einen einklagbaren Anspruch auf alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung gegenüber allen öffentlichen Stellen – auch auf Landesebene – wenn ihre spezifischen Interessen betroffen sind.

Beteiligung bedeutet hier: Junge Menschen müssen frühzeitig, nachvollziehbar und in verständlicher Form über relevante Vorhaben informiert werden. Sie müssen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ihre Positionen müssen ernsthaft geprüft und bei Entscheidungen begründet berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in Gesetzgebungsverfahren, Anhörungen, Modellprojekten oder in der strategischen Fachplanung.

Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren – das BbgKJG

Ein herausragendes Beispiel gelingender Beteiligung auf Landesebene war die Erarbeitung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG). Von Beginn an wurde der Anspruch verfolgt, das Gesetz nicht nur für, sondern auch mit jungen Menschen zu entwickeln. In einem mehrstufigen Beteiligungsverfahren wurden über 1.000 junge Menschen aus ganz Brandenburg einbezogen. Sie arbeiteten in Workshops, Fokusgruppen und digitalen Konsultationen mit – unter anderem zu Themen wie Beteiligung, Schutz, Vielfalt, Schulsozialarbeit und Inklusion.

Ergebnisse dieser Beteiligungsprozesse fanden direkten Eingang in den Gesetzentwurf, insbesondere in die §§ 4 und 11, die Beteiligung konkret regeln. Zwei zentrale Forderungen der Jugendlichen – ein subjektiver Rechtsanspruch auf Beteiligung und die gesetzliche Absicherung der Landes-Kinder- und Jugendbeauftragten – wurden umgesetzt. Begleitet wurden die Prozesse durch das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB) sowie durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Form der kooperativen Gesetzgebung ist bundesweit bislang einmalig und ein starkes Beispiel für echte legislative Mitwirkung von jungen Menschen.



Graphic Recording der Beteiligung (Anja Riese)

Beteiligung am Kinder- und Jugendbericht des Landes Brandenburg

Ein weiteres wichtiges Instrument der Kinder- und Jugendpolitik des Landes ist der alle fünf Jahre zu erstellende Kinder- und Jugendbericht nach § 56 BbgKJG. Er analysiert die Lebenslagen junger Menschen und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Jugendpolitik. Seit 2024 ist gesetzlich geregelt, dass junge Menschen bei der Erstellung des Berichts zu beteiligen sind. Dies bedeutet: Sie sollen nicht bloß angehört, sondern als Mit-Autor*innen und Kritiker*innen verstanden werden, deren Perspektiven maßgeblich in die Analyse und Bewertung einfließen.

Im aktuellen Prozess zur Erstellung des Berichts wurden verschiedene Formate eingesetzt: offene Dialogveranstaltungen, digitale Konsultationen, projektbezogene Beteiligung über Jugendgremien sowie Fokusgruppen mit marginalisierten Zielgruppen (z. B. junge Menschen mit Behinderungen, mit Fluchterfahrung oder aus ländlichen Regionen). Die Ergebnisse dieser Beteiligung wurden in eigenen Kapiteln dokumentiert und flossen als Grundlage in die Bewertung politischer Maßnahmen ein. Der Prozess wurde durch das KJuBB fachlich begleitet und durch zivilgesellschaftliche Träger flankiert.

Diese Form der kooperativen Berichterstattung stärkt nicht nur die Legitimität der Jugendpolitik, sondern stellt auch sicher, dass politisches Handeln auf Landesebene lebensnah, partizipativ und demokratiefördernd ausgestaltet wird.



Beteiligungsworkshop am 10. Mai 2025 in Potsdam

Ein Beteiligungsgremium auf Landesebene?

Auf Landesebene ist die Einbindung junger Menschen in strategische Steuerungs- und Beratungsgremien bislang eher punktuell ausgestaltet. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) ist in § 106 BbKJG verankertes Gremium, das über wichtige Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe berät, sich regelmäßig mit aktuellen Gesetzesvorhaben, jugendpolitischen Strategien und Programmen befassen und Stellungnahmen erarbeiten und die Oberste Landesjugendbehörde (in Brandenburg das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) berät, wo es auch angesiedelt ist. § 111 BbKJG sieht vor, dass in den Ausschuss Vertretungen aus den Jugendverbänden und Jugendringen, aus dem Landesschülerrat als auch aus dem Dachverband der Kinder- und Jugendgremien entsendet werden.

Beteiligung auf Landesebene ist nicht nur möglich, sondern verpflichtend – rechtlich wie demokratiepolitisch. Das Land Brandenburg hat mit dem BbgKJG und den bisherigen Beteiligungsverfahren wichtige Schritte unternommen, die jedoch weiterentwickelt und verbindlich verstetigt werden müssen. Eine systematische Strukturierung – z. B. durch ein geregeltes Beteiligungsverfahren oder verbindliche Anhörungen – wäre ein logischer nächster Schritt. Beteiligung muss dabei nicht perfekt sein – aber sie muss ernst gemeint, rechtlich gesichert und fachlich begleitet sein.

Interview



Farina Hannibal

Mitarbeiterin im SB Partizipation/Kinder- und Jugendbeteiligung
der Gemeinde Kleinmachnow



- 1) Von wem ging in Kleinmachnow die Initiative aus,
§ 19 BbgKVerf (zuvor § 18a) umzusetzen?
Wer wurde mit ins Boot geholt dafür?**

Die Umsetzung des § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung liegt in unserer Verwaltung im Verantwortungsbereich des Fachbereichs „Büro des Bürgermeisters“. Die Initiative und Umsetzung gingen von der damaligen Fachbereichsleitung aus, die bereits 2019 – im Austausch mit der Leitung der kommunalen Jugendarbeit – die Vision einer umfassenden Strategie für eine dauerhafte und tragfähige Kinder- und Jugendbeteiligung in unserer Gemeinde angestoßen hat.

- 2) Was hat sich aus Ihrer Sicht für die Umsetzung als hilfreich erwiesen?
Auf welche Erfahrungen, Ressourcen, Menschen konnten Sie zurückgreifen?**

Seit 2019 werden wir durch das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB) und den Berater Steffen Adam fachlich begleitet. In einem partizipativen Prozess haben wir gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Richtlinie erarbeitet, die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gemäß § 19 BbgKVerf transparent regelt. Sie gilt seit April 2025. Auf dieser Grundlage können wir gezielt handeln und Beteiligungsverfahren entwickeln, die auf Zielgruppe und Situation zugeschnitten sind.

- 3) Wo sind Sie Hürden oder Herausforderungen begegnet und wie haben Sie diese gemeistert?
Was hat Ihnen dabei geholfen?**

Eine zentrale Herausforderung ist für uns die Erreichbarkeit der Zielgruppe. Zudem liegt die Verantwortung der Kinder- und Jugendbeteiligung bei einer einzelnen Person in unserer Verwaltung. Die Lösung liegt in der engen Zusammenarbeit mit der Pressestelle und dem Aufbau eines stabilen Netzwerks. Es ist wichtig, Partner*innen für die Planung und Umsetzung von Beteiligungsprojekten zu gewinnen und Beteiligung als eine gemeinsame Chance sichtbar zu machen und andere dafür zu begeistern.

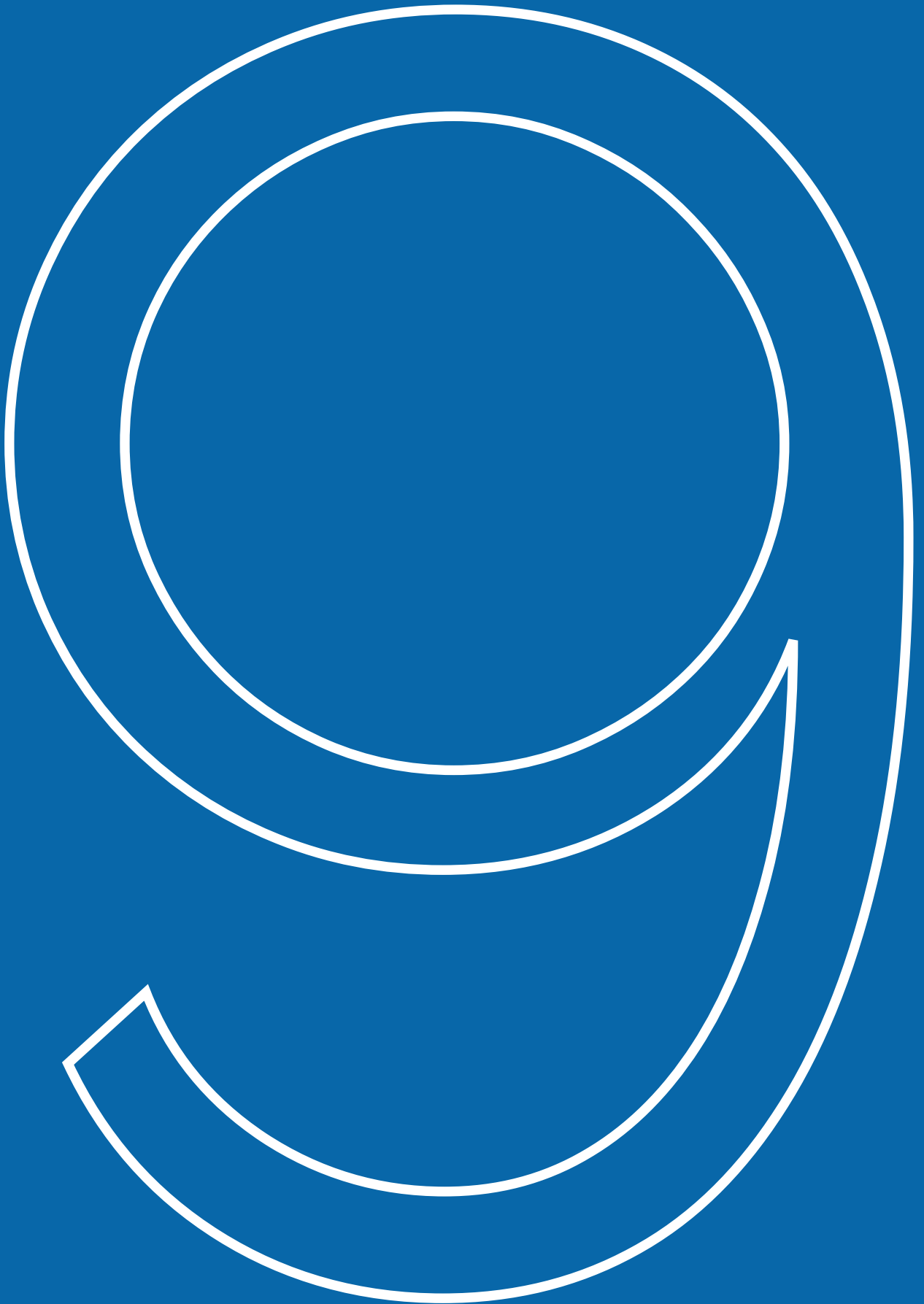
- 4) Sie sind Mitarbeiterin im Sachbereich Partizipation/Kinder- und Jugendbeteiligung in Kleinmachnow. Was ist Ihre Aufgabe und Rolle, wenn es um die Umsetzung der Beteiligungsrechte geht?**

Seit 2024 arbeite ich im Rathaus der Gemeinde und bin im Fachbereich „Büro des Bürgermeisters“ angesiedelt. Mein Aufgabenbereich umfasst alle Aspekte der Kinder- und Jugendbeteiligung: Ich bin Anlaufstelle und Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche, führe Beteiligungsverfahren durch, gestalte zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, betreibe Netzwerkarbeit, sensibilisiere die Verwaltung und kläre junge Menschen über ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte auf – und das mit großer Freude und Begeisterung.

- 5) Wenn Sie einem Kollegen oder einer Kollegin in einer anderen Kommune einen Tipp geben könnten, wie die Mitwirkung von jungen Menschen gelingt – was wäre das?**

Legt los! Fangt an! Es wird nicht sofort alles perfekt klappen – die Mitwirkung junger Menschen ist vielfältig, oft überraschend und passt sich nicht immer den Erwartungen Erwachsener an. Aber genau das macht den Prozess spannend und ermöglicht es uns, gemeinsam aus Erfolgen und Herausforderungen zu lernen. Beteiligung gelingt nur mit Kindern und Jugendlichen. Also: Klärt sie auf, ermutigt sie und holt sie mit ins Boot, um gemeinsam eine echte Beteiligungskultur in der Verwaltung zu schaffen.

HANDLUNGS- FELDER UND AKTEURE DER BETEILIGUNG IN BRANDEN- BURG



Handlungsfelder und Akteure der Beteiligung in Brandenburg



„Mitwirkung ist das zentrale Kennzeichen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.“ Was die Konferenz der Jugend- und Familienministerinnen und -minister (JFMK) aller Bundesländer im Mai 2023 auf Initiative des Landes Brandenburg hin als Position beschlossen hat, ist in Brandenburg selbst gelebte Praxis. An den Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, soll ihre Beteiligung an der Gestaltung dieser Orte ein wichtiger Bestandteil pädagogischen und politischen Handelns sein. Dies betrifft auch die Schule, denn auch dort wollen Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. In Brandenburg findet Beteiligung nicht nur auf kommunaler Ebene statt, sondern sie ist auch auf Landesebene handlungsleitendes Prinzip.

Jugendverbandsarbeit



Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen in Jugendringen kommt laut §§ 11, 12 SGB VIII die Aufgabe zu, die Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen. Sie zeichnen sich nach Innen aus durch ein hohes Maß an Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme durch Kinder und Jugendliche selbst und sind demokratisch verfasst. Folglich ist Beteiligung eines ihrer Kernprinzipien, welche nicht nur durch die Mitbestimmungsrechte im Verband vor Ort und auf allen weiteren Ebenen geregelt ist, sondern sie bilden auch einen Teil des vor-politischen Raumes, wo sie die Themen junger Menschen vor Ort gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Als freie Träger der Jugendhilfe gestalten sie Freizeiten, Projekte, Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder und oft auch für alle Kinder und Jugendlichen in einer Kommune und gestalten so vielfältige kommunale Beteiligungslandschaften mit. Ihre Förderung und bedarfsgerechte Ausstattung ist kommunale Pflichtaufgabe und stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche selbstorganisiert Beteiligungsräume schaffen, ihre Themen eigenständig verhandeln und in die kommunale Politik einbringen. Dies geschieht beispielsweise auf der Basis von § 129 BbgKJG, der die Entsendung eines beratenden Mitglieds des Kreis- oder Stadtjugendrings in den Jugendhilfeausschuss regelt.

Auf Landesebene haben sich 1990 die Stadt- und Kreisjugendringe sowie die landesweit tätigen Jugendverbände zum Landesjugendring Brandenburg zusammengeschlossen. Als Arbeitsgemeinschaft vertritt der Landesjugendring die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Landespolitik und befasst sich mit Fragen der Jugendpolitik, Ehrenamt und Demokratiebildung.

Kindertagesbetreuung

Das Recht auf Beteiligung (UN-KRK, SGB VIII) gilt auch für Kinder in der Kindertagesbetreuung, z.B. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Auch kleine Kinder können sich so Demokratie spielerisch sowie alters- und alltagsgerecht aneignen, machen dadurch wertvolle Erfahrungen der Mitbestimmung und Mitgestaltung und entwickeln sich in einer partizipativen Umgebung emotional, sozial, sprachlich und kognitiv besser. Dafür braucht es zum einen ein gemeinsames Verständnis, eine Haltung und entsprechende Qualifizierungen der Einrichtungsleitung und der Fachkräfte, zum anderen aber auch ausreichend Gelegenheiten, in denen Kinder ihre Meinung äußern können. Im Land Brandenburg kommt Kindertagesstätten laut § 3 Abs. 2 Punkt 3 KitaG die Aufgabe zu, „die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an den Entscheidungen der Einrichtung.“

Formen und Formate leiten sich aus dem Alltag in der Kindertagesbetreuung ab, z.B. durch Morgenkreise, in denen Kinder Veränderungswünsche frei äußern können; durch Projekte, die mit der Unterstützung der Fachkräfte selbst geplant und durchgeführt werden; durch die Mitbestimmung bezüglich der Verpflegung oder Ausflugszielen; und auch durch die Teilhabe an der Gestaltung von Regeln für die Gemeinschaft in der Kindertagesbetreuung.



Kinder- und Jugendarbeit

Unter dem Begriff „Kinder- und Jugendarbeit“ versammeln sich eine Vielzahl an außerschulischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in ihrer Gestaltung an den Lebenswelten und Themen der Adressatinnen und Adressaten orientieren. Neben diesem Prinzip des Lebensweltbezuges basiert sie auf Freiwilligkeit, der Offenheit ihrer Angebote und auf dem zentralen Prinzip der Beteiligung. Rechtlich verankert ist die Jugendarbeit in § 11 SGB VIII. Eine besondere Form der Jugendarbeit ist die offene Kinder- und Jugendarbeit. Sie findet in Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendhäusern, Jugendfarmen u.v.m. statt, wo ein Mix an verschiedenen situativen Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zur Anwendung kommt, z. B. durch den Kontakt mit Mitarbeitenden, durch selbstorganisierte Aktivitäten und Angebote, durch Projekte etc., bisweilen aber auch durch strukturierte Beteiligungsformen wie Räte oder Versammlungen in den Einrichtungen. Insbesondere in selbstverwalteten Einrichtungen bilden unmittelbare Partizipationsstrukturen die Grundlage für die eigene Organisation. Nicht zuletzt unterstützen die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen dabei, sich aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen, sich ehrenamtlich zu engagieren und ihren eigenen Lebensort zu gestalten.



Hilfen zur Erziehung

Kinder und Jugendliche, deren Erziehung und gutes Aufwachsen in der Familie nicht gewährleistet ist, haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE). Häufig ist diese Entscheidung mit einem Eingriff in das individuelle Leben junger Menschen verbunden, die erfordert, dass Erwachsene nicht über ihre Köpfe hinweg bestimmen, sondern die Betroffenen ernst nehmen und an der Gestaltung ihrer Lebenssituation beteiligen. Ihr rechtlicher Anspruch auf Beteiligung allgemein ist in § 8 SGB VIII und insbesondere in der Hilfeplanung in § 36 SGB VIII festgeschrieben und somit kommunale Pflichtaufgabe. Dafür bedarf es eine altersgerechte, verständliche und nachvollziehbare Kommunikation und Information, Aufklärung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, über Angebote zu ihrem Schutz und über Möglichkeiten der Beschwerde zur Verfügung gestellt werden. Beteiligung an allen sie berührenden Angelegenheiten schafft für Kinder und Jugendliche in den Hilfen zur Erziehung eine hohe Selbstwirksamkeit und unterstützt sie dabei, selbstständiger zu werden.

Im Land Brandenburg stellt der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR) eine gewählte Interessenvertretung junger Menschen dar, die in Einrichtungen der stationären und teil-stationären Hilfen zur Erziehung untergebracht oder von Maßnahmen der ambulanten Hilfen betroffen sind. Der KJLR wird derzeit durch die Fachstelle Beteiligung in den HzE des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB) kontinuierlich begleitet. Er ist in § 140 BbgKJG als selbstorganisierte Vertretung junger Menschen anerkannt und darf „die oberste Landesjugendbehörde in allen Angelegenheiten, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von jungen Menschen in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung betreffen, beraten.“



Selbstvertretungen

Kommunale Kinder- und Jugendgremien sind vielfältig in ihrer Gestaltung, in ihrer Zusammensetzung, in ihrer Namensgebung. Allgemein steht der Begriff „Jugendgremium“ für ein Repräsentationsorgan, das es jungen Menschen erlaubt, ihre Selbstvertretungsrechte wahrzunehmen. In Brandenburg gibt es eine lange Tradition von Kinder- und Jugendgremien, ihre Anzahl hat sich seit Juni 2018 mehr als verdoppelt, seit durch die Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) Kommunen und Landkreise die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie berührenden Angelegenheiten sicherstellen müssen. Die meisten Kinder- und Jugendgremien sind in Brandenburg als Beirat konstituiert, da sich viele Kommunen

an § 17 BbgKVerf (vorher: § 19 BbgKVerf) orientiert haben, als sie mit der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen begannen.

Auf Landesebene hat sich 2022 der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Brandenburg (DKJB) gegründet. Er ist ein Zusammenschluss aus 36 Kinder- und Jugendgremien, die sich auf Kommunal- und Kreisebene für die Interessen von jungen Menschen stark machen. Der DKJB ist kein Kinder- und Jugendgremium auf Landesebene, sondern eine landesweite Interessenvertretung für Kinder- und Jugendbeiräte, -foren, -parlamente sowie andere Strukturen und versteht sich als Plattform für Austausch, Diskussion, Vernetzung und Qualifizierung.



Schule

Schule prägt das Leben von Kindern und Jugendlichen wie kaum ein anderer Ort. Schule versteht sich jedoch nicht nur als Ort der formalen Bildung, sondern auch als Ort, an dem Schülerinnen und Schüler mitbestimmen können. Grundsätzlich ist die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung von Schule in § 46 BbgSchulG geregelt. Dies beinhaltet, dass sie über alle grundsätzlichen Schulangelegenheiten informiert werden müssen. An jeder Schule wird gemäß § 84 BbgSchulG eine Konferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet. Sie setzt sich aus allen Klassen- bzw. Kurssprecherinnen und -sprechern einer Schule zusammen. In dieser Schülerkonferenz werden die Interessen und Meinungen aller Schülerinnen und Schüler einer Schule zusammengetragen und gegenüber der Schule, der Schulleitung, den Lehrerinnen und Lehrern, aber auch gegenüber dem kommunalen Träger, vertreten. Ein Schülersprecher oder eine Schülersprecherin sowie ihre Stellvertretung werden entweder von der Schülerkonferenz oder von allen Schülerinnen und Schülern einer Schule gewählt. Diese Sprecherinnen und Sprecher schließen sich wiederum in Stadt- oder Kreisschülerräten zusammen. § 90 BbgSchulG folgend gehören der Schulkonferenz, die an jeder Schule gebildet wird, fünf Vertreter*innen der Konferenz der Schüler*innen an; dort beraten sie mit der Schulleitung, Vertretungen der Lehrkräfte, der Elternkonferenz und des Schulträgers (i. d. R. die Kommune) über wichtige Angelegenheiten der Schule (geregelt in § 91 BbgSchulG). Außerdem gehören den Fachkonferenzen (§ 87 BbgSchulG) zwei beratende Mitglieder aus der Schülerkonferenz an, wo sie die ein bestimmtes Fach betreffenden Angelegenheiten mitberaten, z. B. die Frage nach Lehrmitteln oder der Qualitätsentwicklung.



Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler des Landes Brandenburg ist die gesetzlich legitimierte Interessenvertretung der brandenburgischen Schülerschaft. Er setzt sich zusammen aus Delegierten der 18 Kreisschülerräte und setzt sich als Mitwirkungs-gremium für die Rechte von Schülerinnen und Schülern gegenüber der Landesregierung ein. Überdies ist er Mitglied im Landesschulbeirat Brandenburg.

Nicht zuletzt ist für die Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) als Teil der Kinder- und Jugendhilfe und als wichtiger Akteur im Ganztags Partizipation ein Kernprinzip des pädagogischen Handelns am Ort Schule.

Initiativen und anlassbezogene Zusammenschlüsse

Junge Menschen beteiligen sich nicht nur im Rahmen von Jugend(verbands)arbeit, den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, in Kinder- und Jugendgremien oder in organisierten Beteiligungsveranstaltungen. Auch aus konkreten Anlässen oder zu aktuellen Themen finden sie sich zusammen, um selbstorganisiert ihre Beteiligung einzufordern. Beispielhaft hierfür sind das Jugendforum Nachhaltigkeit (JuFoNa) und die Vernetzung von Careleaver*innen.

Das Jugendforum Nachhaltigkeit wurde 2013 vom Brandenburgischen Umweltministerium ins Leben gerufen. Damals wurde gerade die erste Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg (LNHS) geschrieben, an der bereits junge Menschen beteiligt wurden. Heute ist das Jugendforum Nachhaltigkeit (JuFoNa) ein etabliertes Netzwerk und eine Plattform für Jugendliche aus ganz Brandenburg, die sich für eine bessere Zukunft einsetzen wollen. Sie mischen sich in viele Prozesse der Landespolitik ein, darunter der Brandenburger Klimaplan, die Klimaanpassungsstrategie und die Ernährungsstrategie; sie organisieren Veranstaltungen und sind ein wichtiger Ansprechpartner für die Landesregierung bezüglich der Gestaltung jugendgerechter und generationengerechter Nachhaltigkeit. Außerdem kooperieren sie mit Jugendverbänden in Brandenburg, mit dem Landesjugendring Brandenburg sowie mit Fridays for Future.

Die Beteiligung junger Menschen an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 8 SGB VIII). Junge Menschen, die in Pflegefamilien, Wohngruppen oder anderen betreuten Wohnformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, haben jedoch nicht nur das Recht auf Beteiligung, während sie dort leben, sondern haben auch darüber hinaus das Recht auf Beratung (u.a. § 10a SGB VIII) und Beteiligung an der Gestaltung dieser Übergänge. Der Begriff „Careleaver*in“ umfasst also sowohl

junge Menschen im Übergang aus dem Hilfesetting in ein eigenständiges Leben als auch erwachsene Menschen mit Jugendhilfeefahrung. Ihre Beteiligung ist ein zentrales Thema in der Jugendhilfe. Es bedeutet, dass sie an allen sie betreffenden Entscheidungen teilhaben, ihre Bedürfnisse und Meinungen berücksichtigt werden und sie aktiv in die Gestaltung von Hilfsangeboten einbezogen werden. Der Zusammenschluss von Careleaver*innen ist durch die Kommune (Jugendamt) als Interessenvertretung zu fördern (§ 4a SGB VIII), sie sind z.B. als Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen vorgesehen.



**WICHTIGE
FRAGEN FÜR
DIE UMSETZUNG
DER
BETEILIGUNGS-
RECHTE**

Wichtige Fragen für die Umsetzung der Beteiligungsrechte

Jetzt, da Sie die rechtlichen Grundlagen, die ersten Umsetzungsschritte und die vielfältigen Akteure und Möglichkeiten der Mitwirkung junger Menschen kennen, möchten wir am Ende dieses Leitfadens noch **Antworten auf häufig gestellte Fragen aus unserer Beratungspraxis** geben. Sie bieten Ihnen konkrete Handlungsansätze und Tipps für Ihre Arbeit und die Arbeit im Interesse von Kindern und Jugendlichen.



Was sollte in der Hauptsatzung stehen?

Der § 19 BbgKVerf regelt, dass in der Hauptsatzung der Kommune die Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bestimmt und dass die Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung angemessen zu beteiligen sind. In der Hauptsatzung sollte die partizipative Erarbeitung und die Inhalte der Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie und der ausgehandelte Aufgaben- und Beteiligungsrechte-Katalog (Formen der Beteiligung) festgeschrieben werden. Fast alle Brandenburger Kommunen (ca. 95%) haben mittlerweile Formen der Jugendbeteiligung über ihre Hauptsatzung verankert.



In welchem Verhältnis stehen Schulgesetz, Baugesetz, SGB VIII und Kommunalverfassung zueinander?

Für das Land Brandenburg lässt sich das Verhältnis zwischen Schulgesetz, Baugesetz, SGB VIII und der Kommunalverfassung gut erklären. Das Schulgesetz, Baugesetz und SGB VIII sind Landes- bzw. Bundesgesetze, die in Brandenburg gelten, während die Kommunalverfassung die Selbstverwaltung der Kommunen im Land regelt. Sie ergänzen sich, indem sie verschiedene Aspekte der öffentlichen Verwaltung abdecken, und müssen im Einklang miteinander angewendet werden.



Wer macht Beteiligung in der Kommune?

Beteiligung junger Menschen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe in der Kommune – und in Brandenburg durch § 19 der Kommunalverfassung verpflichtend verankert.

In der Praxis bedeutet das: Viele verschiedene Stellen tragen Verantwortung dafür, dass junge Menschen in ihrer Kommune beteiligt werden. Eine wichtige Rolle spielen hier die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe –

insbesondere aus der **offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendförderung, den Jugendfreizeiteinrichtungen, der Schulsozialarbeit und den Hilfen zur Erziehung**. Sie haben oft bereits einen guten Draht zu jungen Menschen und können bei der Ansprache und Begleitung von Beteiligungsprozessen unterstützen.

Aber auch andere Fachbereiche der Verwaltung sind gefragt: Bereiche wie **Stadtplanung, Mobilität, Umwelt, Kultur oder Bildung** – überall dort, wo Entscheidungen Kinder und Jugendliche berühren, muss Beteiligung mitgedacht und ermöglicht werden. Das bedeutet, bei Planungen frühzeitig die Beteiligung einzukalkulieren, um bewusst junge Perspektiven einzubeziehen und Prozesse so zu gestalten, dass sie für Kinder und Jugendliche einfacher zugänglich sind (z. B. eine jugendgerechte Kommunikation oder das Einholen von Rückmeldungen).

Unterstützung bekommen Verwaltungen durch **freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Kitas, Vereine, Jugendverbände, kommunale Kinder- und Jugendgremien bzw. Selbstvertretungen (z.B. Schülervertretung) oder anderen Initiativen vor Ort**. Viele dieser Einrichtungen arbeiten eng mit jungen Menschen zusammen und können helfen, sie für verschiedene Beteiligungsanlässe zu gewinnen. Wer sich hier vernetzt, findet wertvolle Partner*innen.

Beteiligung ist also eine Querschnittsaufgabe, die am besten gelingt, wenn Verwaltung, Politik, Fachkräfte und junge Menschen partnerschaftlich zusammenarbeiten – mit Offenheit und Transparenz, klarer Zuständigkeit und dem Willen, junge Stimmen wirklich einzubeziehen.

Wo finde ich junge Menschen für Beteiligung?

Viele Mitarbeitende in der Verwaltung stellen sich die Frage: „Wo und wie erreiche ich überhaupt Kinder und Jugendliche?“ Hier sind einige Anlaufstellen und Kooperationsmöglichkeiten:

- ✓ **Offene Kinder- und Jugendarbeit:**
Jugendclubs, Streetwork bzw. mobile Jugendarbeit
- ✓ **Schulen und Horte:**
Über Lehrer*innen, Schulleitungen, Schulsozialarbeit oder Hortrat etc.
- ✓ **Kitas:**
Besonders für Beteiligung jüngerer Kinder geeignet –
z. B. über Kinderforen
- ✓ **Freie Träger der Jugendhilfe:**
Mit Angeboten in der Jugendkulturarbeit oder jugendpolitischen
Themen, Lebensraum orientierte Perspektiven –
Was braucht ihr hier bei euch vor Ort?
- ✓ **Schülervertretungen, Kinder- und Jugendbeiräte und
Kinder- und Jugendparlamente / -gremien**
- ✓ **Sportvereine, Musikschulen, Bibliothek, Umweltgruppen:**
Oft engagieren sich hier junge Menschen informell
- ✓ **Beteiligungsprojekte vor Ort:**
z. B. Kinder- und Jugendforen, Beteiligungswerkstätten oder
Stadtteildialoge
- ✓ **Digitale Beteiligung:**
Online-Umfragen, Social Media nutzen, Beteiligungsplattformen



Tipp:

Häufig gibt es in der Kommune bereits engagierte Kolleg*innen oder Netzwerkstrukturen, die Beteiligungserfahrungen haben – z. B. bei freien Trägern, einem Kinder- und Jugendbüro oder in Vereinen. Hier lohnt sich der Austausch!

Welche Faktoren beeinflussen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?

Die Beteiligung junger Menschen wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, die sich drei zentralen Gruppen zuordnen lassen: **individuellen, institutionellen und Kontextfaktoren**.

Individuelle Faktoren betreffen Merkmale wie Bildung, Geschlecht, Herkunft, Alter, Motivation und Vertrauen in politische Institutionen. Studien zeigen, dass junge Frauen tendenziell weniger in institutionellen Beteiligungsformen präsent sind und eher zu nicht-institutionellen, protestbezogenen Aktivitäten neigen. Auch Selbstwirksamkeitserwartung, Erfahrungen mit Diskriminierung, psychische Belastungen oder körperliche Einschränkungen spielen eine Rolle. Besonders relevant ist die Motivation, die sich aus politischem Interesse, Kompetenzgefühl und der Überzeugung speist, Einfluss nehmen zu können. Sozial eingebettete Kontexte – etwa die Mitgliedschaft in Vereinen – können die Beteiligungsbereitschaft erhöhen.

Institutionelle Faktoren betreffen die Ressourcen und Strukturen, die Beteiligung ermöglichen oder einschränken. Fehlende finanzielle, personelle oder methodische Kapazitäten wirken dabei ebenso hemmend wie unklare Strukturen oder unzureichende Schulungen der Fachkräfte. Für Mädchen* spielen Aspekte wie Mobilität, Sicherheitsgefühl und der Umgang mit geschlechterspezifischen Rollenbildern eine zusätzliche Rolle.

Kontextfaktoren betreffen die strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie Stadt-Land-Gefälle, die sozioökonomische Lage einer Kommune oder die herrschende politische Kultur. Auch gesellschaftliche Krisen und patriarchale Machtstrukturen beeinflussen die Möglichkeiten und Formen der Beteiligung. Ein als offen und wertschätzend wahrgenommenes gesellschaftliches Klima kann Beteiligung fördern – ein exklusives oder diskriminierendes hingegen abschrecken.

Diese Faktoren beeinflussen nicht nur ob, sondern auch wie junge Menschen partizipieren – sie zeigen damit, dass Beteiligung nicht isoliert gedacht werden kann, sondern eingebettet ist in gesellschaftliche, kulturelle und strukturelle Bedingungen. Für Kommunen bedeutet das: Beteiligung muss differenziert geplant, sensibel umgesetzt und strukturell unterstützt werden. Nur so kann sie wirksam, inklusiv und nachhaltig gelingen.

Literatur-Tipp:

Bergfeld, Anne/Ringler, Dominik (2024):

„Gute Mädchen*beteiligung“:

Grundlagen, Qualitätsstandards und Gelingensfaktoren, in:

Grebe, Anna/Ringler, Dominik (Hrsg.):

Partizipation aus der Sicht von Mädchen* denken.

Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 14-27.



Wie beteiligen wir Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden?

Die Gemeinde muss auch Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden in Beteiligungsprozesse einbeziehen, wenn ihre Interessen berührt sind und sie dafür zuständig ist (vgl. oben Erläuterung zu „alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“). Da § 19 BbgKVerf explizit auch die Beteiligung z. B. auswärtiger Schulkinder umfasst, die in der Gemeinde zur Schule gehen, Beteiligungsrechte gelten hier unabhängig vom Wohnort, da Kinder und Jugendliche ihre Rechte gegenüber der zuständigen Kommune, also dem Schulträger, geltend machen müssen. Diese zusätzlichen Beteiligungsformen bestehen eigenständig neben anderen etablierten Beteiligungswegen. Als Formate dienen dann die gleichen wie bei jungen Menschen der eigenen Gemeinde.

Welche Kriterien sind wichtig für die Schaffung eines Kinder- und Jugendgremiums?

Es mag häufig am nächsten liegen, Kinder- und Jugendbeteiligung in Form eines Kinder- und Jugendgremiums umzusetzen. Ergibt sich aus dem oben beschriebenen Prozess heraus die Idee, ein Kinder- und Jugendgremium zu schaffen, so sind dafür aus unserer Sicht diese Qualitätskriterien entscheidend:

1. Verbindlichkeit und politische Rückkopplung

Ein zentrales Erfolgskriterium ist die Einbindung in politische Entscheidungsprozesse. Jugendgremien benötigen feste Ansprechpersonen in Verwaltung und Politik sowie verbindliche Rückmeldeschleifen: Ihre Vorschläge müssen Gehör finden, bearbeitet und begründet beantwortet werden. Ohne diese Rückkopplung droht Enttäuschung und Politikverdrossenheit.

2. Klare Aufgaben und Zuständigkeiten

Ein Gremium braucht einen klaren Auftrag, der gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt wird. Dazu gehören:

- thematische Zuständigkeiten (z. B. Jugendhilfe, Stadtentwicklung),
- Möglichkeiten zur Initiierung eigener Projekte,
- das Recht, Anträge zu stellen oder Stellungnahmen zu verfassen.

Unklarheit führt zu Orientierungslosigkeit und Frustration.

3. Beteiligungskultur statt Alibi-Struktur

Ein Jugendgremium entfaltet nur dann Wirkung, wenn es in eine gesamtkommunale Beteiligungskultur eingebettet ist. Es darf kein isoliertes Symbolprojekt sein, sondern braucht einen politischen Willen, Beteiligung ernsthaft als Querschnittsaufgabe zu verankern – mit sichtbarer Unterstützung durch Verwaltung und politische Entscheidungsträger*innen.

4. Freiwilligkeit, Offenheit und Selbstbestimmung

Die Beteiligung im Gremium sollte freiwillig, niedrigschwellig und vielfältig zugänglich sein. Erfolgreiche Gremien öffnen sich für verschiedene Beteiligungsformen: von regelmäßiger Mitarbeit bis hin zu temporären Projekten. Wichtig ist, dass junge Menschen mitentscheiden können, wie das Gremium arbeitet, wozu es Stellung nimmt und welche Themen bearbeitet werden.

5. Vielfaltsorientierung und Zielgruppenansprache

Viele Gremien bilden nicht die gesamte Lebensrealität junger Menschen ab. Deshalb braucht es gezielte Maßnahmen zur Einbeziehung marginalisierter Gruppen, z. B. durch Kooperation mit Schulen, Jugendtreffs oder Fachkräften. Erfolgreiche Gremien entwickeln Zugangsstrategien, die Diversität ermöglichen, statt sie vorauszusetzen.

6. Qualifizierung und Begleitung

Strukturelle Beteiligung braucht Fachlichkeit. Daher ist eine kontinuierliche Begleitung durch pädagogisch qualifiziertes Personal notwendig. Ebenso wichtig ist die Schulung der Mitglieder zu Beteiligungsrechten, kommunalpolitischen Verfahren, Rhetorik oder Projektmanagement – idealerweise partizipativ organisiert.

7. Ressourcen und Ausstattung

Ein Jugendgremium benötigt ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, z. B. für Fahrtkosten, Materialien, Honorare, Räume oder Öffentlichkeitsarbeit. Dazu zählt auch die Bereitstellung technischer Infrastruktur (digitale Tools, Räume, barrierefreie Zugänge etc.).

8. Sichtbarkeit und öffentliche Wahrnehmung

Damit Beteiligung wirken kann, braucht es Sichtbarkeit – nach innen wie außen. Erfolgreiche Gremien betreiben aktive Öffentlichkeitsarbeit, präsentieren sich in Schule, Stadtteil und Medien, erhalten Anerkennung durch die Kommune und werden als demokratische Akteure ernst genommen.

Diese Kriterien lassen sich nicht als Checkliste abarbeiten, sondern müssen kontextbezogen gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt und reflektiert werden.

Literatur-Tipp:

Krüger, Julia, Ringler, Dominik, Adam, Steffen (2023):

WIRKSAM, VERBINDLICH, VIELFÄLTIG?

Kommunale Jugendbeteiligung durch Jugendgremien.

Ergebnisse der Jugendgremienforschung in Brandenburg 2020/2021,

hrsg. v. Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg.



Was ist Adultismus?

Adultismus bezeichnet die strukturelle Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen allein aufgrund ihres Alters. **Dahinter steht die weit verbreitete Annahme, dass Erwachsene grundsätzlich mehr wissen, besser entscheiden können und jungen Menschen überlegen sind.** In der Folge werden Kinder und Jugendliche häufig nicht ernst genommen, übergangen oder bevormundet – sei es in Gesprächen, in Institutionen oder bei politischen Entscheidungen. Adultismus äußert sich dabei sowohl im individuellen Verhalten (z. B. durch abwertende Kommentare oder das Nicht-Zuhören), als auch in struktureller Form – etwa wenn Beteiligungsrechte nicht umgesetzt, Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeschränkt oder junge Menschen pauschal als „noch nicht fähig“ dargestellt werden.

Besonders problematisch ist, dass adultistische Strukturen in vielen gesellschaftlichen Bereichen unbemerkt fortwirken. **Beteiligung wird häufig formal zugesichert, aber nicht mit echter Entscheidungsmacht verbunden.** Themen und Abläufe werden von Erwachsenen bestimmt, während junge Menschen lediglich konsultiert werden, ohne tatsächlichen Einfluss nehmen zu können. Diese Form scheinbarer Beteiligung ohne Wirkung – auch als „Tokenism“ (Englisch: token = Zeichen, Symbol) bezeichnet – kann zu Frustration, Rückzug und dem Verlust von Vertrauen in demokratische Prozesse führen.

Adultismus zu erkennen und abzubauen erfordert einen bewussten Perspektivwechsel: **Erwachsene müssen bereit sein, Verantwortung zu teilen, Kontrolle abzugeben und die Kompetenzen junger Menschen anzuerkennen.** Gleichzeitig braucht es strukturelle Veränderungen – etwa verbindliche Beteiligungsrechte, altersgerechte Kommunikationsformate und die systematische Einbindung junger Menschen in politische Entscheidungen. Nur so kann eine echte Beteiligungskultur entstehen, die Kinder und Jugendliche nicht als zukünftige, sondern als gegenwärtige gesellschaftliche Akteur*innen versteht.

Wo erhalte ich als Kommune Unterstützung und Information zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung?

Zur Umsetzung der oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben stehen den Kommunen diverse Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auf Landesebene sowie bundesweite Programme zur Verfügung. Im Folgenden finden Sie eine strukturierte Übersicht nach Themenfeldern.

Beratung und Qualifizierung

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KijuBB):

Die landesweite Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung, eingerichtet in Trägerschaft der Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg (ab 2026: Paritätisches Sozial- und Beratungszentrum gGmbH) und finanziert vom MBS. Sie berät kostenfrei Kommunen, Landkreise und Fachkräfte zur Umsetzung der Beteiligungspflichten nach § 4, § 11 BbgKJG und § 19 BbgK-Verf. Zentrale Aufgabe ist die Begleitung bei der Verankerung von Beteiligung in kommunalen Strukturen – von der Anpassung der Hauptsatzung bis zur Einrichtung von Jugendgremien. KijuBB bietet landesweit Schulungen, Fachtage und Austauschformate, um Verwaltungen und Jugendmitarbeiter für Beteiligung zu qualifizieren.



 www.jugendbeteiligung-brandenburg.de
 kontakt@kijubb.de

Beratungsnetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung:

Vom Land anerkannter Expert*innen-Pool, der von KijuBB koordiniert wird. Nach Einführung von § 18a (jetzt §19) BbgKVerf konnte das durch das MBS gestartete Programm zur Qualitätsentwicklung so genutzt werden, dass in dessen Rahmen dieses Netzwerk Kommunen gezielt bei der Umsetzung der Pflichtbeteiligung unterstützt. Die Berater*innen (mit langjähriger Erfahrung in Beteiligung, Moderation und Prozessbegleitung) helfen z. B. Beteiligungsstrategien für Kommunen oder -konzepte für kleinere Gemeinden zu erarbeiten, Mitarbeitende zu qualifizieren (Methodentrainings) und Profile für Kinder- und Jugendbeauftragte sowie jugendgerechte Verwaltungsabläufe zu entwickeln. Kommunen können über das KijuBB oder direkt beim Netzwerk passende Berater*innen anfragen.

 kontakt@kijubb.de

Fortbildungsinstitut (SFBB):

Das Land stellt im Rahmen der Fachaufsicht Informationen bereit und fördert den Erfahrungsaustausch. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet regelmäßig Seminare und Workshops zur Kinder- und Jugendbeteiligung für Fachkräfte an. Beispielsweise wurden in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk Moderations-Ausbildungen für Partizipationsprozesse durchgeführt. Diese Qualifizierungen befähigen Multiplikator*innen, Beteiligungsverfahren methodisch fundiert in Schulen, Jugendeinrichtungen oder Verwaltungen umzusetzen.



 www.sfbb.de

Praxishilfen und Begleitung konkreter Beteiligungsvorhaben



 www.jugendbeteiligung-brandenburg.de

Fachliche Begleitung durch KijuBB vor Ort:

Auf Anfrage begleitet das KijuBB-Team kommunale Beteiligungsprojekte direkt vor Ort. Sie unterstützen z. B. Beteiligungsverfahren, beraten bei der Gründung eines Jugendparlaments oder unterstützen Verwaltungen bei Beteiligungsverfahren in Stadtplanung, Haushalt etc. Junge Menschen und Erwachsenengremien werden dabei zusammengebracht, um Beteiligungsrechte praktisch mit Leben zu füllen. Die Unterstützung erfolgt bedarfsorientiert – vom ersten Workshop mit Jugendlichen bis zur Evaluation laufender Beteiligungsformate.



 <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/>

Methoden und Materialien (Toolbox):

Für die praktische Umsetzung stellt das KijuBB eine Online-Toolbox/Mediathek zur Verfügung. Dort finden sich vielfältige Methodensammlungen, Checklisten und Praxisleitfäden zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Beispiele: eine Methodendatenbank des Deutschen Kinderhilfswerks mit Spielen und Beteiligungsmethoden (filterbar nach Alter, Gruppengröße etc.), Übersichten zu Beteiligungsformen und -intensitäten oder Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Beteiligungsaktionen. Diese Materialien stehen kostenfrei zum Download bereit. Zudem bietet die Landeszentrale für politische Bildung thematische Informationen online an.



 <https://kommunen.kinderrechte.de/>

Praxisleitfäden und Vorlagen:

Kommunen können auf erprobte Konzepte zurückgreifen. Etwa hat die Stadt Weil am Rhein einen verwaltungsinternen Leitfaden entwickelt, um Kinder- und Jugendbeteiligung in Amtsabläufen verbindlich zu verankern (inkl. Auslöser, Prozessdiagramm, Checklisten). Dieser Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung steht – wie weitere Beispiele – im Infoportal „Kinderrechte in Kommunen“ zum freien Download bereit. Solche Vorlagen können anderen Kommunen als Orientierung dienen, eigene Richtlinien oder Satzungen zur Beteiligung junger Menschen zu erstellen.



 <https://stakijupa.de/>

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW):

Als bundesweiter Akteur stellt das DKHW umfangreiche Praxishilfen zur Verfügung. Über sein Informationsportal bietet es u. a. Methodentipps für Kinder- und Jugendparlamente, Qualitätsstandards für Beteiligung und Publikationen rund um kommunale Kinderrechte. Im Rahmen der DKHW-Initiative „Starke Kinder- und Jugendparlamente“ wurden zudem regionale Akademien aufgebaut (in Brandenburg z. B. am Schloss Gollwitz in Kooperation mit KijuBB) zur Schulung von Jugendgremium-Mitgliedern. Kommunale Jugendvertretungen können dort Einführungsseminare (Teamarbeit, kommunales Wissen etc.) und Aufbau-seminare zu Rhetorik, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement u. ä. erhalten.

Netzwerke, Plattformen und Landesstellen zur Entwicklung von Beteiligungsstrukturen

Netzwerk der Jugendgremien in Brandenburg:

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung (KijuBB) vernetzt die Kinder- und Jugendgremien des Landes (Jugendparlamente, -beiräte, Jugendforen). Zusammen mit der Bildungsstätte „Schloss Gollwitz“ trägt es die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente – Standort Brandenburg. Es organisiert Austauschtreffen und Dialogforen, in denen Jugendvertreter*innen landesweit ihre Erfahrungen teilen und Unterstützung erhalten. So können etablierte Jugendgremien neuen Initiativen Starthilfe geben. KijuBB koordiniert außerdem den Kinder- und Jugendhilfe Landesrat als Beteiligungsgremium auf Landesebene.



 kijupa.adb.de

„Mika mischt uff“ und Beteiligungskarte:

Der Landesjugendring Brandenburg (LJR) unterstützt Jugendbeteiligung vor Ort durch die Mitgliedsverbände und durch zahlreiche Angebote und Informationen. Über das Jugendportal „Mika mischt uff“ informiert der LJR gemeinsam mit dem KijuBB Jugendliche über ihre Mitbestimmungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten in Brandenburg. Eine interaktive Beteiligungskarte zeigt alle aktuellen Initiativen, Jugendräte, Jugendclubs sowie Kontaktdaten von kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten im Land. Kommunale Akteur*innen können hier sehen, welche Beteiligungsstrukturen in ihrer Region bereits existieren und sich mit diesen vernetzen. Zudem veranstaltete der LJR gemeinsam mit Partnern Fachveranstaltungen – etwa den digitalen Fachtag „Ein Paragraph mit großer Wirkung?!“ zum dreijährigen Jubiläum der gesetzlichen Beteiligungspflicht.



 <https://www.mika-mischt-uff.de/>

 katrin.krumrey@mbjs.brandenburg.de

Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendinteressen:

Beim Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist mit Katrin Krumrey eine unabhängige Landes-Kinder- und Jugendbeauftragte eingesetzt. Sie berät die Landesregierung in allen Kinder- und Jugendbelangen und tritt dafür ein, dass die Interessen junger Menschen in Gesetzgebung und Politik Gehör finden. Für Kommunen fungiert sie als Ansprechstelle auf Landesebene, insbesondere wenn es um übergreifende Fragen der Beteiligungsstruktur geht. Sie fördert den Austausch der kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten und steht im direkten Kontakt mit engagierten Jugendlichen (Motto: „Eine starke Stimme für das junge Brandenburg“). Kommunale Verwaltungen oder Jugendgremien können sich mit Anliegen auch direkt an sie wenden. Kontakt:



 [kinderfreundliche-kommunen.de](https://www.kinderfreundliche-kommunen.de)

Programm Kinderfreundliche Kommunen:

Dieses bundesweite Programm (getragen von UNICEF Deutschland und DKHW) unterstützt Städte und Gemeinden bei der umfassenden Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Kommunen, die sich dem Programm anschließen, entwickeln in einem moderierten Prozess einen Aktionsplan, um die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu stärken. In Brandenburg nehmen bisher u. a. Potsdam, Senftenberg, Nauen, Ludwigfelde, Beeskow und Bernau teil – sie wurden offiziell als „Kinderfreundliche Kommune“ ausgezeichnet bzw. befinden sich im Verfahren. Teilnehmende Kommunen erhalten fachliche Begleitung durch den Kinderfreundliche Kommunen e.V. und profitieren vom Erfahrungsaustausch mit derzeit über 20 weiteren Städten bundesweit. Das Programm bietet eine Plattform, um kommunale Beteiligungsstrukturen strategisch auszubauen.



 <https://www.kinderrechte.de/bundesnetzwerk>

Bundesweites Netzwerk und Austausch:

Brandenburg ist aktiv ins Bundesnetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung eingebunden. Dieses offene Netzwerk richtet sich an Fachkräfte, Vertreter*innen von Kommunen und Engagierte aus ganz Deutschland, um Wissen und Erfahrungen zur Beteiligung auszutauschen. Jährliche Bundesnetzwerk-Treffen bieten Workshops, Best-Practice-Beispiele und Kontaktmöglichkeiten. 2024 fand das Treffen unter dem Motto „Stadt – Land – Pampa: Beteiligung als Strategie der Demokratieentwicklung“ in Luckenwalde (Brandenburg) statt, mit Podiumsgästen wie der Landesjugendbeauftragten und gefördert vom MBJS. Solche bundesweiten Plattformen helfen Brandenburger Kommunen, über den Tellerrand zu schauen und von Modellprojekten anderer Länder zu lernen. Darüber hinaus bietet die Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente regelmäßige digitale Sprechstunden an, in denen Kommunen oder Jugendvertreter fachliche Fragen stellen und Expertise einholen können.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretung (BAG Kinderinteressen e. V.):

Die BAG ist der bundesweite Zusammenschluss von Mitarbeitenden und Repräsentant*innen kommunaler Kinderinteressenvertretungen. Sie stärkt Kinderrechte auf kommunaler Ebene, fördert die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Städten und Gemeinden und setzt sich für verlässliche Rahmen- und Arbeitsbedingungen ein. Sie bietet fachlichen Austausch und Vernetzung durch Fachtagungen und auf ihren Mitgliederversammlungen sowie laufende Informationen und Materialien. In einem zweijährigen Projekt hat die BAG z.B. die „Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen“ erarbeitet – als Orientierung und Prüfsteine für bestehende und neue Strukturen. Die Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich; der Verein ist gemeinnützig und Mitglied der National Coalition Deutschland.



 www.kinderinteressen.de

Förderprogramme und frei zugängliche Ressourcen

Länderfonds „Demokratie und Wahlen“ (Brandenburg & DKHW):

Kennen Sie schon den speziell für Brandenburg aufgelegten Förderfonds in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk? Er unterstützt Maßnahmen zur politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, etwa Projekte zur Vorbereitung auf Wahlen, Jugendbefragungen oder Aktionen zur Demokratiebildung. Kommunale Träger können fortlaufend Anträge stellen; Förderhöhe bis zu 5.000 € (in Einzelfällen bis 10.000 €). Dieses Programm bietet niedrigschwellige Finanzierung, um vor Ort Beteiligungsvorhaben umzusetzen, die über die gesetzliche Pflicht hinausgehen.



 <https://www.dkhw.de/foerderung-und-hilfe/projektfoerderung/laenderfonds-brandenburg-demokratie-und-wahlen/>

Themen- und Mikroförderungen:

Das DKHW stellt über seine Themenfonds weitere Mittel bereit für Beteiligungsprojekte zu Kinderpolitik, Spielraumgestaltung, Medienkompetenz, Kultur u.a. (meist bis 5.000 € Zuschuss, Fristen 31. März/30. Sept.). Daneben können Kommunen auf Bundesprogramme zurückgreifen: Demokratie leben! fördert lokale „Partnerschaften für Demokratie“, in deren Rahmen Jugendfonds eingerichtet werden (zur Finanzierung von Jugendprojekten via Jugendforum). Es lohnt sich, diese Fördermöglichkeiten zu beobachten, um innovative Beteiligungsformate finanziell abzusichern. Eine Sammlung weiterer Drittmittel hat der LJR online zusammengestellt.



 <https://www.ljr-brandenburg.de/service/foerdermittel/>



 jugendhilfeportal.de

Freie Materialien und Veröffentlichungen:

Neben den erwähnten Leitfäden und Methodensammlungen gibt es qualitativ hochwertige Publikationen, die kostenfrei nutzbar sind. Zu nennen sind etwa die Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung (herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Bundesjugendring) sowie diverse Handbücher aus Kommunen und Forschung (z. B. „Jugendbeteiligung in der digitalen Gesellschaft“, LpB BW). Das Jugendhilfeportal (jugendhilfeportal.de) bietet eine zentrale Artikelsammlung zu Praxisprojekten und Studien rund um Jugendbeteiligung. Ebenso veröffentlichen einige Landkreise und Städte in Brandenburg ihre eigenen Erfahrungen – z. B. Handreichungen zur Einrichtung von Jugendbeiräten oder Dokumentationen von Jugendforen – die online zugänglich sind. Kommunen sollten diese freien Ressourcen nutzen, um von bestehenden Erfahrungen zu lernen und ihre eigenen Beteiligungsstrukturen weiterzuentwickeln. Brandenburgischen Kommunen steht ein dichtes Netz an Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung – von beratender Begleitung über Qualifizierungen bis zu Finanzhilfen und Vernetzung. Insbesondere durch das Kompetenzzentrum KijuBB und den Landesjugendring gibt es Ansprechpartner, um die rechtlichen Vorgaben in erfolgreiche Praxis umzusetzen. Zahlreiche Fachstellen und Programme – landesweit wie bundesweit – helfen dabei, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig in der Kommunalpolitik zu verankern. Damit können Städte, Gemeinden und Landkreise in Brandenburg ihre Strukturen kinder- und jugendgerecht gestalten und junge Menschen wirksam an kommunalen Entscheidungen beteiligen.

Interview



Silvio Moritz

1. Beigeordneter der Stadt Schwedt/Oder



1) Wie sind Sie die Umsetzung von § 19 BBVerfg (zuvor § 18a) in Schwedt angegangen? Was waren Ihre ersten Schritte?

Die Umsetzung von § 19 BbgKVerf haben wir in Schwedt/Oder als einen strategischen und gleichzeitig praktischen Prozess verstanden. Uns war früh klar: Beteiligung junger Menschen darf kein Projekt sein, sondern muss strukturell verankert werden. Ein erster Schritt war daher die Sensibilisierung innerhalb der Verwaltung und der Politik – also Bewusstsein schaffen für das Warum. Parallel dazu haben wir konkrete Beteiligungsformate ausprobiert – niedrigschwellig, sichtbar und freiwillig. Wichtig war: nicht alles am Schreibtisch zu planen, sondern im Dialog mit jungen Menschen zu entwickeln, was gebraucht wird.

2) Was hat sich aus Ihrer Sicht für die Umsetzung als hilfreich erwiesen? Was hat in Schwedt zum Erfolg der Umsetzung geführt?

Drei Dinge haben sich als besonders hilfreich erwiesen: Erstens die enge Zusammenarbeit mit lokalen Trägern und Schulen – sie sind Türöffner zu jungen Menschen. Zweitens ein fester Ansprechpartner in der Verwaltung für Beteiligung mit unserer Kinder- und Jugendbeauftragten – also institutionelle Verlässlichkeit. Und drittens: eine klare Haltung, dass Beteiligung nicht immer sofort perfekte Ergebnisse bringt, aber Vertrauen schafft. Diese Haltung müssen wir als Kommune vorleben.

3) Wo sind Sie Hürden oder Herausforderungen begegnet und wie haben Sie diese überwunden?

Eine der größten Hürden war anfangs die Skepsis – sowohl auf Seiten der Erwachsenen als auch bei den Jugendlichen selbst. „Ist unsere Meinung jetzt wirklich wichtig?“ war eine häufige Frage. Um das zu überwinden, braucht es Kontinuität und ehrliche Rückmeldungen: Was passiert mit dem, was Jugendliche einbringen? Wird es ernst genommen? Wird transparent kommuniziert, wenn etwas nicht umsetzbar ist? Diese Kommunikation war und ist entscheidend.

4) Worin sehen Sie die Aufgabe und Rolle eines Beigeordneten, wenn es um die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen geht?

Als Beigeordneter sehe ich mich in einer doppelten Rolle: strategisch und symbolisch. Strategisch bedeutet, dass ich Beteiligung in Verwaltungsprozesse integriere, etwa bei Stadtentwicklung oder Haushaltsfragen. Symbolisch bedeutet, dass ich Haltung zeige – durch Anwesenheit, durch Gespräche mit Jugendlichen, durch Unterstützung in politischen Gremien. Beteiligung braucht Rückendeckung von der Verwaltungsspitze, sonst bleibt sie ein Randthema.

5) Wenn Sie einem Kollegen oder einer Kollegin in einer anderen Kommune einen Tipp geben könnten, wie die Mitwirkung von jungen Menschen gelingt – was wäre das?

Mein wichtigster Tipp: Fangen Sie an – auch wenn nicht alles fertig ist. Beteiligung muss man nicht perfektionieren, bevor man loslegt. Junge Menschen wollen ernst genommen und nicht perfekt bespielt werden. Ein kleiner, ehrlicher Anfang kann mehr bewirken als ein großes, aber unverbindliches Konzept. Und: Lassen Sie Beteiligung nicht nur für, sondern mit jungen Menschen entstehen – das macht den Unterschied.

11



ANHANG

Anhang

Neben den am Anfang dieser Broschüre vorgestellten rechtlichen Grundlagen gibt es noch weitere Gesetze, die die Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen absichern, u.a. auf europäischer Ebene, im SGB VIII, im Baugesetzbuch u.v.m.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

2009 ist der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Damit hat sich Deutschland auch zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet, in der erstmals die Grund- und Menschenrechte für alle Menschen in der Europäischen Union (europäische Bürgerinnen und Bürger sowie alle, die im Hoheitsgebiet der Union leben, umfassend schriftlich niedergelegt wurden. Neben dem allgemeinen Gleichheitsgebot in Artikel 20, gibt es auch besondere Diskriminierungsverbote, z.B. wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. In Artikel 24 werden verbindliche Kinderrechte benannt:

Artikel 24, Charta der Grundrechte der Europäischen Union

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Kinderrechte-Strategie des Europarates

Die Kinderrechte- Strategie des Europarates basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie wurde von der Europäischen Kommission am 24. März 2021 verabschiedet, gilt von 2022 bis 2027 und schlägt konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten vor. Die Strategie verfolgt sechs übergeordnete Ziele: Schutz aller Kinder vor Gewalt, Chancengleichheit und Einbeziehung aller Kinder in die Gesellschaft, Kinder beim Zugang zu Technologien und ihrer sicheren Nutzung unterstützen, Gerichtsverfahren kinderfreundlicher gestalten, jedem Kind eine Stimme geben und Kinder in Krisen und Not-situationen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen gehören u. a. die Schaffung

einer EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern einzurichten, die Veröffentlichung von Leitlinien für die Verwendung von kinderfreundlicher Sprache und die Durchführung von kind-spezifischen Konsultationen für künftige EU-Initiativen. Außerdem werden die kommunalen, regionalen und nationalen Ebenen der Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, angemessene Ressourcen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen.

(keine) Kinderrechte im Grundgesetz

Der im April 2025 von CDU/CSU und SPD vorgestellte Koalitionsvertrag zum Regierungsprogramm in der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages weist auf kein gesondertes Vorhaben zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auf. War ein entsprechender Gesetzesentwurf noch im Januar 2021 im parlamentarischen Verfahren abgelehnt worden, hatte die Ampel-Regierung in ihrem Koalitionsvertrag von 2021 darauf verständigt, das Thema wieder aufzugreifen, was aufgrund des frühzeitigen Endes der rot-grünen Koalition und der nicht zu erwartenden 2/3-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat erneut nicht gelang. Organisationen, Verbände und Expertinnen und Experten aus Forschung und Praxis plädieren nach wie vor dafür, die Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, um die besonderen Rechte und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern zu stärken, auch und gerade weil Kinder diese Rechte oft nicht selbst einfordern können. Formulierungsvorschläge, die die Elternrechte weiterhin schützen und dennoch bessere Bedingungen für Schutz, Befähigung und Teilhabe aller Kinder in Deutschland bieten, konnten sich bislang nicht durchsetzen.

SGB VIII

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet auf drei Ebenen, wie Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden sollen: das Recht auf Selbstbestimmung (z.B. §§ 1, 5 Abs. 1, 8, 8a, 9a), das Recht auf Beteiligung an der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Diensten, Einrichtungen und Veranstaltungen (z.B. §§ 4a Abs. 1, 9 Nr. 2, 11, 36), sowie das Recht auf Beteiligung an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen (§§ 4a, 12, 71, 80).

§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

...

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

§ 9 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

...

(2) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen [.]“

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet Gemeinden zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Bauleitplanung. Seit der Reform 2017 wird ausdrücklich betont, dass auch Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise beteiligt werden sollen. Ziel ist es, junge Menschen stärker in Planungsprozesse einzubinden, da sie von städtebaulichen Maßnahmen oft langfristig betroffen sind. Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung – etwa durch Workshops, Schulprojekte oder digitale Formate – liegt in der Verantwortung der Kommune. § 3 Abs. 1 BauGB hebt dabei besonders die frühzeitige Beteiligung hervor:

§ 3 Abs. 1 BauGB

„(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 [...].“

Landesverfassung Brandenburg

In der Landesverfassung von Brandenburg (zuletzt geändert am 5. Juli 2022) sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen besonders geschützt (Art. 27). Sie haben das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung, auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Ihr Wohl steht bei allen Maßnahmen im Vordergrund. Die Verfassung sichert das Recht auf Bildung und eine gewaltfreie Erziehung. Jugendliche dürfen ihre Meinung frei äußern, und der Staat verpflichtet sich, sie aktiv zu unterstützen und zu schützen. Kinder mit Behinderungen haben Anspruch auf besondere Förderung. Die Verfassung erkennt auch die Bedeutung der Familie als wichtigen Schutzraum an und betont die Verantwortung des Staates, Eltern bei der Erziehung zu unterstützen. Insgesamt wird deutlich: Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, die vom Staat geachtet, geschützt und gefördert werden müssen.

Schulgesetz Brandenburg (BbgSchulG)

In Brandenburg ist die Beteiligung und demokratische Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in § 46 BbgSchulG geregelt und fest verankert. Das Gesetz sieht vor, dass Schülervertretungen auf Klassen-, Jahrgangs- und Schulebene gebildet werden. Die gewählten Klassensprecherinnen und -sprecher entsenden Vertreter in die Schülerkonferenz, die das zentrale Mitwirkungsgremium der Schülerschaft ist. Dort können Anliegen, Vorschläge oder Kritik eingebracht und diskutiert werden. Darüber hinaus sind Schülervertreter stimmberechtigte Mitglieder in wichtigen schulischen Gremien wie der Schulkonferenz. Diese ist das höchste Entscheidungsorgan der Schule und berät unter anderem über Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit. So haben Schülerinnen und Schüler ein direktes Mitspracherecht bei der Gestaltung des Schullebens.

Kita-Gesetz Brandenburg

Im Brandenburger Kindertagesstättengesetz (KitaG) ist die Beteiligung von Kindern gesetzlich verankert. § 4 Absatz 2 betont die Bedeutung der demokratischen Erziehung, die die Mitwirkung aller Beteiligten an wesentlichen Entscheidungen voraussetzt. Obwohl das Gesetz keine spezifischen Regelungen zur direkten Beteiligung von Kindern enthält, wird die alters- und entwicklungsangemessene Mitwirkung durch die pädagogische Praxis gefördert. Kinder sollen in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, die ihren Alltag betreffen. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Beteiligung liegt bei den Trägern der Einrichtungen. Sie sind verpflichtet, geeignete Verfahren zur Beteiligung zu entwickeln und sicherzustellen, dass Kinder ihre Rechte kennen und wahrnehmen können. Insgesamt zielt das KitaG darauf ab, Kinder frühzeitig in demokratische Prozesse einzubeziehen und ihre Mitgestaltung im Kita-Alltag zu fördern, um ihre Entwicklung zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu unterstützen.

Bildungsplan Brandenburg

Der Bildungsplan des Landes Brandenburg schreibt in Kapitel 7.7 „Kinderrechte, Menschenrechte und Demokratie“, dass Kinder auch im alltäglichen Kitabetrieb Kinderrechte kennenlernen und Selbstwirksamkeit erfahren sollen. Der Alltag in der Kita soll so gestaltet werden, dass Kinder Demokratie und Inklusion erleben. Mit klaren Praxisbeispielen wird beschrieben, welche Vereinbarungen etwa mit Kindern getroffen werden können und wie Selbstwirksamkeit erfahrbar wird. Dabei soll mit den Kindern über Rechte, Gerechtigkeit, Regeln und Mitbestimmung gemeinsam nachgedacht werden.

Impressum

Herausgeber: Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg –
Gemeinschaftsstiftung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
in Brandenburg;
Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg,
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Vorstand: Andreas Kaczynski, Inga-Karina Ackermann

Autor*innen: Steffen Adam, Stefanie Buhr, Anna Grebe,
Katrin Krumrey, Dominik Ringler

Redaktion: Anna Grebe

Layout: rosapfeffer Vera Conrad

Bilder: KI (Titelbild)
unsplash.com (Seite 17)
Bauer, Marius (Seite 4)
Die Brücke e.V. (Seite 59)
Eidam, Finn/KiJuBB (Seite 9)
Farys, Jörg /KiJuBB (Seite 5)
KiJuBB (Seite 24, 25, 47, 60, 61, 62, 63)
LJR Brandenburg (Seite 58)
Weise, Sophie (Seite 3)
privat (Seite 48, 55)
Ringler, Dominik (Seite 13, 20, 21, 22)
Stadt Schwedt/Oder (Seite 79)

Logos: Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg

Förderlogos: Land Brandenburg

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 10 Absatz 3 MDStV:
Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg, Andreas Kaczynski (V.i.S.d.P.)

Herbst 2025



Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg –
Gemeinschaftsstiftung des Paritätischen
Wohlfahrtsverbandes in Brandenburg
Tornowstraße 48 | 14473 Potsdam

Ein Projekt der



Gefördert vom



www.jugendbeteiligung-brandenburg.de